

Merkblatt Nr. 10

Kulturelle, sportliche und andere Festanlässe

Gültig ab 1. Januar 2008

Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen sind als **Ergänzung** zur Wegleitung zur Mehrwertsteuer zu verstehen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Zuständigkeiten

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass für die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf den Umsätzen im Inland sowie auf dem Bezug von Dienstleistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, einzig die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), für die Erhebung der MWST auf der Einfuhr von Gegenständen einzig die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) zuständig ist. Auskünfte von anderen Stellen sind demnach aus Sicht der ESTV nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

telefonisch: 031 322 21 11 (von 8.30 – 11.30 und von 13.30 – 16.30 Uhr)

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: mwst.webteam@estv.admin.ch
Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben!

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- **Grundsätzlich nur noch in elektronischer Form**

über Internet: www.estv.admin.ch

- **In Ausnahmefällen in Papierform gegen Verrechnung**

Sie haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen gegen Verrechnung Drucksachen in Papierform zu bestellen.

Die Bestellung ist an das

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern

zu senden.

Internet: www.estv.admin.ch/d/mwst/dokumentation/publikationen/index.htm

Wichtige Vorbemerkungen

Diese Publikation basiert auf dem Merkblatt, welches im Jahr 2000 von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegeben wurde und ab Einführung des Mehrwertsteuergesetzes (1. Januar 2001) gültig war. In dieser Ausgabe hat die Nummerierung des Abschnitts „Zweck des Merkblattes“, die Aufteilung des Kapitels „Steuerpflicht bei der MWST; Beginn und Ende“ und die Verschiebung des Kapitels „Vorsteuerabzug“ zu einem anderen Aufbau der Publikation geführt, d.h. die einzelnen Kapitel stimmen nicht mehr mit der Broschüre aus dem Jahre 2000 überein.

Die seit 1. Januar 2001 vorgenommenen, diesen Bereich betreffenden Änderungen (Mehrwertsteuergesetz, Verordnung zum Mehrwertsteuergesetz, Praxisänderungen und –präzisierungen) sind in die vorliegende Publikation aufgenommen worden. Diese materiellen Änderungen sind in der Publikation schattiert (wie dieser Hinweis grau hinterlegt), so dass die seit 1. Januar 2001 eingetretenen Änderungen für die steuerpflichtigen Personen und ihre Vertreter leicht ersichtlich sind.

Im übrigen Text wurden lediglich kleine sprachliche Anpassungen sowie Aktualisierungen der Beispiele vorgenommen, welche in materieller Hinsicht jedoch keine Änderungen zur Folge haben (und daher auch nicht grau hinterlegt sind). Ausserdem wird auf wichtige Punkte und Besonderheiten jeweils speziell hingewiesen.

Abkürzungen

ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
HRegV	Handelsregisterverordnung (SR 221.411)
MWSTG	Bundesgesetz vom 2.9.1999 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
Z	Randziffer in der Wegleitung 2008 zur Mehrwertsteuer (bis zur Herausgabe der Wegleitung 2008 beziehen sich die Zifferangaben noch auf die Wegleitung aus dem Jahre 2001)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)
Ziff.	Ziffer in diesem Merkblatt

Gültig bis
31. Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Zweck des Merkblattes	7
2.	Steuerpflicht bei der MWST	7
2.1	Grundsatz	7
2.2	Ausnahmen von der Steuerpflicht	8
2.3	Steuersubjekt	9
2.3.1	Speziell für den Anlass gegründetes Organisationskomitee	9
2.3.2	Bereits bestehendes Organisationskomitee	9
2.4	Beginn der Steuerpflicht	10
2.5	Ende der Steuerpflicht	10
3.	Option für die freiwillige Steuerpflicht und Option für die freiwillige Versteuerung von der MWST ausgenommener Umsätze	12
3.1	Voraussetzungen für die Option	12
3.1.1	Für den nicht steuerpflichtigen Veranstalter	12
3.1.2	Für den steuerpflichtigen Veranstalter	13
3.2	Von der MWST ausgenommene Leistungen, deren Versteuerung im Rahmen der Option möglich ist	13
3.3	Beginn und Auswirkungen der Option	14
3.4	Ende der Option	15
4.	Steuersätze	15
4.1	Reduzierter Satz	15
4.2	Sondersatz für Beherbergungsleistungen	16
4.3	Normalsatz	16
5.	Erzielte Umsätze im Rahmen eines Anlasses	17
5.1	Eintrittsbillette	19
5.1.1	Eintrittsbillette für eine kulturelle Veranstaltung	19
5.1.2	Eintrittsbillette für eine sportliche Veranstaltung	21
5.1.3	Billettvertriebsorganisationen	22
5.2	Einschreibgebühren	23
5.2.1	Einschreibgebühren für eine kulturelle Veranstaltung	23
5.2.2	Einschreibgebühren für eine sportliche Veranstaltung	23
5.3	Sponsoring, Spenden	25
5.3.1	Sponsoring	25
5.3.2	Spenden	26
5.3.3	Von gemeinnützigen Organisationen erhaltene oder an solche bezahlte Beiträge	27
5.4	Verpflegungs- und Beherbergungsleistungen	27
5.4.1	Gastgewerbliche Leistungen in Restaurants und Bars	27
5.4.2	Verkauf „über die Gasse“ an Verpflegungsständen	28
5.4.3	Verpflegung von Helfern und Mitarbeitern	29
5.4.4	Verpflegung und Beherbergung von offiziellen Gästen	30
5.4.5	Beherbergung	30
5.5	Verkauf von Gegenständen aller Art (ausgenommen Ess- und Trinkwaren)	30
5.6	Kombination von Leistungen	31
5.7	Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand	31
5.8	Lotterien, Lottos, Tombolas und andere Glücksspiele	32

5.9	Vermietung von Standplätzen	33
5.9.1	Vermietung von Standplätzen im Freien	33
5.9.2	Vermietung von Standplätzen in Sportanlagen	33
6.	Vorsteuerabzug	34
6.1	Anspruch auf Vorsteuerabzug	34
6.2	Form und Inhalt der Rechnungen	35
6.3	Ausschluss vom Anspruch auf Vorsteuerabzug	36
6.4	Kürzung des Vorsteuerabzugs	36
7.	Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland	37
7.1	Steuerpflicht	37
7.2	Werbedienstleistungen und Abtretung von Rechten	38
7.3	An Sportverbände bezahlte Durchführungsrechte	39
8.	Pauschalsteuersätze	39
8.1	Allgemeines	39
8.2	Anwendung der Pauschalsteuersatzmethode	40
8.3	Pauschalsteuersätze nach Tätigkeiten	40
9.	Buchführung	41
9.1	Führen der Geschäftsbücher	41
9.2	Verrechnungsgeschäfte	41
9.3	Aufbewahrung	42
9.4	MWST-Abrechnung	42
10.	Zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung	43
Anhang I:	Beispiel eines Verrechnungsgeschäftes (☞ Ziff. 9.2)	44
Anhang II:	Beispiel zur Berechnung der Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzugskürzung nach Ziff. 6.4	46

Gültig bis Dezember 2009

31. Dezember 2009

1. Zweck des Merkblattes

Dieses Merkblatt richtet sich an Veranstalter von Anlässen aller Art, wie beispielsweise von Turn- und Schwingfesten, Volksläufen, Jubiläums-, Vereins-, Wald- und Stadtfesten, Musik- und Filmtagen, Konzerten, Festivals sowie Ausstellungen. Es informiert über die Steuerpflicht bei der MWST und orientiert über die steuerliche Behandlung der bei solchen Anlässen erzielten Umsätze.

Die Übersichten 5a und 5b unter Ziff. 5 zeigen sowohl Beispiele von Umsätzen auf, welche steuerbar sind und die Steuerpflicht auslösen können, als auch Beispiele von der MWST nicht unterliegenden Umsätzen, welche bei der Prüfung der Steuerpflicht nicht zu berücksichtigen sind.

- ☞ Mehr zu von gemeinnützigen Organisationen durchgeführten Anlässen, wie beispielsweise Bazare, Flohmärkte u.dgl. in der Broschüre Hilfsorganisationen, sozialtätige und karitative Einrichtungen.
- ☞ Mehr zu Anlässen wissenschaftlicher oder bildender Art, wie beispielsweise Konferenzen, Symposien oder Kongresse in der Broschüre Bildung und Forschung.

2. Steuerpflicht bei der MWST

2.1 Grundsatz

Der Veranstalter eines Anlasses wird – selbst wenn die Gewinnabsicht fehlt – grundsätzlich steuerpflichtig, wenn der Gesamtumsatz (Bruttoeinnahmen inkl. MWST) des Anlasses aus der MWST unterliegenden Lieferungen und Dienstleistungen im Inland sowie der Eigenverbrauch gesamthaft 75'000 Franken übersteigt. Der massgebende Umsatz beinhaltet zudem Gegenleistungen aus Verrechnungsgeschäften und an Zahlungsstatt entgegen genommene Gegenstände. Zum Gesamtumsatz gehören sämtliche erzielten Einnahmen, nicht nur der beim Anlass realisierte Gewinn.

Die Rechtsform (z.B. Verein, Aktiengesellschaft, einfache Gesellschaft, natürliche Person) ist für die Festlegung der Steuerpflicht – unter Vorbehalt der Bestimmungen unter Ziff. 2.2 – nicht von Belang.

In den Bereichen Kultur und Sport gilt als Ort der Dienstleistung jener Ort, an dem der Dienstleistungserbringer seine Tätigkeit ausübt, d.h. der Ort, an welchem die künstlerische oder sportliche Darbietung tatsächlich erbracht wird. Demnach kann ein Veranstalter mit Sitz im Ausland aufgrund seiner im Inland im Rahmen eines kulturellen oder sportlichen Anlasses erbrachten Leistungen steuerpflichtig werden, sofern er die Bedingungen für die Steuerpflicht erfüllt.

- ☞ Mehr zur Steuerpflicht und zum Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland unter Ziff. 7.

2.2

Ausnahmen von der Steuerpflicht

- Nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sportvereine und gemeinnützige Institutionen mit einem Jahresumsatz aus steuerbaren Leistungen bis 150'000 Franken sind nicht steuerpflichtig.
 - Bei einem Sportverein kommt die Umsatzgrenze von 150'000 Franken zur Anwendung, wenn folgende Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind:
 - a) Es handelt sich um eine juristische Person in der Rechtsform eines Vereins gemäss Artikel 60 ff. ZGB. Aktiengesellschaften, Genossenschaften usw. fallen nicht darunter.
 - b) Die Vereinsleitung obliegt Personen, welche weder vom Verein angestellt sind noch für ihre Tätigkeit entschädigt werden. Nicht als finanzielle Entschädigung zählt die Abgeltung von Auslagen im Rahmen der Erfüllung von Vereinsaufgaben.
 - c) Der Verein handelt nicht gewinnorientiert. Wird dennoch ein Gewinn erzielt, ist dieser entsprechend zur Finanzierung anderer Vereinstätigkeiten zu verwenden.
 - Bei einer gemeinnützigen Organisation/Institution kommt die Umsatzgrenze von 150'000 Franken zur Anwendung, wenn folgende Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind:¹
 - a) Es handelt sich um eine juristische Person (z.B. Stiftung, Verein, Aktiengesellschaft), welche auf die Verteilung des Reingewinns an ihre Mitglieder, Gesellschafter oder Organe, verzichtet. Ist die juristische Person eine Erwerbsgesellschaft, muss dieser Verzicht in den Statuten ausdrücklich festgehalten sein;
 - b) Ihre Mittel sind unwiderruflich gemeinnützigen Zwecken gewidmet. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;
 - c) Sie übt eine Tätigkeit aus, die im Interesse der Allgemeinheit liegt;
 - d) Sie übt diese Tätigkeit uneigennützig aus.

¹ Gesetzesänderung in Kraft seit 1. Januar 2006

Liegt eine Bestätigung der kantonalen Steuerverwaltung vor, wonach die Organisation wegen Gemeinnützigkeit vollumfänglich von der direkten Bundessteuer befreit ist, wird die Gemeinnützigkeit auch bei der MWST anerkannt.

- Bei einem Veranstalter mit einem steuerbaren Umsatz von bis zu 250'000 Franken entsteht die Steuerpflicht nur, wenn die nach Abzug der Vorsteuer verbleibende MWST mehr als 4'000 Franken beträgt (☞ Broschüre Steuerpflicht bei der Mehrwertsteuer).

2.3

Steuersubjekt

2.3.1

Speziell für den Anlass gegründetes Organisationskomitee

In der Regel erfolgen Organisation und Durchführung eines Anlasses durch ein eigens für **diesen Anlass gegründetes unabhängiges, selbständiges Rechtsgebilde** mit eigenem Budget. Es kann sich beispielsweise um eine einfache Gesellschaft in Form eines Organisationskomitees, das sich unter anderem aus Vorstandsmitgliedern der verschiedenen beteiligten Vereine zusammensetzt, handeln. Die subjektive Steuerpflicht des betreffenden Rechtsgebildes ist unabhängig der sonstigen Umsätze der verschiedenen im Organisationskomitee vertretenen Vereine oder Unternehmen ausschliesslich im Zusammenhang mit der entsprechenden Veranstaltung zu prüfen. Betreffend Steuerpflicht gelangt für ein solches Organisationskomitee ebenfalls die Umsatzgrenze von 150'000 Franken zur Anwendung (☞ Ziff. 2.2).

Die unabhängig von der Veranstaltung durch die im Organisationskomitee vertretenen Vereine oder Unternehmen erzielten Umsätze werden im Rahmen der Abklärung der Steuerpflicht der betroffenen Veranstaltung nicht herangezogen. Falls solche Umsätze im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, gelten sie nur dann als durch die Vereine oder Unternehmen erzielt, wenn aus den Dokumenten (z.B. Verträge, Rechnungen) klar hervorgeht, dass diese gegenüber Dritten im eigenen Namen und für eigene Rechnung als Leistungserbringer auftreten und die entsprechenden Umsätze in ihrer Buchhaltung verbucht sind.



Sofern diese Bedingungen nicht gemeinsam erfüllt sind, werden die Umsätze dem Organisationskomitee zugerechnet.

2.3.2

Bereits bestehendes Organisationskomitee

Wird die Organisation und Durchführung eines Anlasses nicht durch ein speziell zu diesem Zweck gegründetes Organisationskomitee (☞ Ziff. 2.3.1), sondern durch ein bereits bestehendes Rechtsgebilde übernommen, – als Indiz dafür gilt beispielsweise das Auftreten gegen Aussen, die Haftung sowie die Erfolgsverteilung – sind die Umsätze aus dem Anlass dem betreffenden, bereits bestehenden Rechtsgebilde zuzuordnen.

Sofern das bestehende Rechtsgebilde nicht bereits aufgrund anderer Tätigkeiten steuerpflichtig ist, sind für die Prüfung der subjektiven Steuerpflicht aufgrund der Durchführung eines nicht periodisch wiederkehrenden Anlasses lediglich die steuerbaren Umsätze aus diesem Anlass beizuziehen. Im Falle der Steuerpflicht müssen nur diese Umsätze deklariert und abgerechnet werden. Dementsprechend können lediglich die Vorsteuern im Zusammenhang mit dem betroffenen Anlass in Abzug gebracht werden (§ Ziff. 6).

Wenn das Organisationskomitee jedoch bereits aufgrund anderer, nicht im Zusammenhang mit dem Anlass stehender Tätigkeiten steuerpflichtig ist, sind die Umsätze aus dem Anlass zu den übrigen Umsätzen aus anderen Tätigkeiten hinzuzurechnen.



Es wird empfohlen, im Zusammenhang mit dem Anlass eine separate Buchhaltung zu führen.

2.4 Beginn der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht eines Veranstalters (z.B. einfache Gesellschaft) beginnt mit der Aufnahme der Tätigkeit oder im Zeitpunkt, in dem die ersten steuerbaren Einnahmen erzielt werden (z.B. erste Sponsoringeinnahmen), sofern anzunehmen ist, dass der steuerbare Gesamtumsatz aus dem Anlass und die Steuerschuld die für die Steuerpflicht massgebenden Betragsgrenzen (§ Ziff. 2.1 und 2.2) überschreiten. Ein Anhaltspunkt dazu liefert das für den Anlass erstellte Budget.

Sind die Voraussetzungen für die obligatorische Steuerpflicht gegeben, meldet sich der Veranstalter innert 30 Tagen unaufgefordert bei der ESTV.

2.5 Ende der Steuerpflicht

2.5.1 Die Steuerpflicht endet in der Regel mit dem Wegfall der steuerbaren Tätigkeit, d.h. im Zeitpunkt, in dem der Veranstalter (§ Ziff. 2.3.1) sämtliche im Rahmen des Anlasses erbrachten steuerbaren Leistungen fakturiert oder bereits vereinbart hat (einschliesslich Betriebsmittelverkäufe).

Dies gilt auch für Organisationskomitees, die nicht bereits aufgrund anderer Tätigkeiten steuerpflichtig waren (§ Ziff. 2.3.2, zweiter Absatz), sofern die nicht im Zusammenhang mit dem Anlass stehenden Tätigkeiten nach Beendigung des Anlasses nicht ausgeweitet werden und die entsprechend erzielten Umsätze die für die Steuerpflicht massgebenden Betragsgrenzen nicht überschreiten.

Wenn das Organisationskomitee jedoch bereits vor der Durchführung des Anlasses aufgrund anderer Tätigkeiten steuerpflichtig war, endet die Steuerpflicht nicht grundsätzlich aufgrund der Beendigung des Anlasses, sondern im Zeitpunkt, ab dem die Bedingungen für die Steuerpflicht nicht mehr erfüllt sind.



Bei Beendigung der Steuerpflicht ist aufgrund der Nutzungsänderung allenfalls eine Eigenverbrauchssteuer geschuldet (☞ Broschüren Eigenverbrauch und Nutzungsänderungen).

2.5.2

Der Veranstalter muss die ESTV unverzüglich schriftlich über das Ende seiner Steuerpflicht informieren und mit ihr den genauen Zeitpunkt der Löschung aus dem MWST-Register festlegen.

Wird durch dieselbe steuerpflichtige Person (Steuersubjekt), beispielsweise zwei oder drei Jahre nach dem Anlass eine weitere Veranstaltung durchgeführt, welche die Voraussetzungen für die Steuerpflicht erfüllt, erfolgt keine Löschung. Die Eintragung im MWST-Register bleibt bestehen, sofern im Zeitraum zwischen den Anlässen regelmässig (z.B. einmal jährlich) steuerbare Einnahmen erzielt werden.

Beispiel 1

Das Organisationskomitee JazzOpenAir veranstaltet im Jahr 2004 das Jazzfestival in Neuenburg und im Jahr 2006 das Street-Jazzfestival in Freiburg. Das Organisationskomitee JazzOpenAir wird im Jahr 2008 infolge der Aufgabe seiner Tätigkeit aufgelöst. Im untenstehenden Beispiel werden nur die steuerbaren Umsätze aufgeführt.

Erzielte Einnahmen :	2003	2004	2005	2006	2007
<u>Jazzfestival :</u>					
Sponsoring	160'000	80'000	-	-	-
Verpflegung	-	90'000	-	-	-
<u>Street-Jazzfestival :</u>					
Sponsoring	-	-	40'000	140'000	20'000
Verpflegung	-	-	-	130'000	-
Total	160'000	170'000	40'000	270'000	20'000

Die Steuerpflicht des Komitees JazzOpenAir beginnt im Jahr 2003 ab dem Zeitpunkt, in welchem erstmals Einnahmen zu verzeichnen sind. Obwohl im 2005 keine Veranstaltung stattfindet, sind Einnahmen in Form von Sponsoring erzielt worden. Das Komitee wird im Jahr 2007 auf den Zeitpunkt aus dem MWST-Register gelöscht, in welchem die letzten Einnahmen (Debitoren) und Zahlungen (Kreditoren) erfolgen. Da beim Organisationskomitee kein neues Mandat für die Durchführung weiterer Veranstaltungen sowie keine Absicht besteht andere steuerbare Tätigkeiten auszuüben, erfolgt die Löschung nicht erst auf den Zeitpunkt der Auflösung des Komitees JazzOpenAir im Jahr 2008.

Wird eine Veranstaltung regelmässig, jedoch durch verschiedene Organisatoren durchgeführt, muss die Steuerpflicht jedes Einzelnen abgeklärt werden.

Beispiel 2

Jährlich finden die Schweizermeisterschaften im Kunstturnen statt. Im Jahr 2006 werden sie durch den Klub GymnArt aus Lausanne und im Jahr 2007 durch die Association de gymnastique artistique aus Sion durchgeführt. Beide Veranstalter werden als unabhängige Organisationskomitees betrachtet (☞ Ziff. 2.3). Die einzigen Einnahmen anlässlich dieser Meisterschaft resultieren aus Sponsoring (es ist weder ein Eintrittsgeld für die Zuschauer noch sind Teilnahmegebühren für die Kunstturner vorgesehen).

Die Einnahmen aus Sponsoring belaufen sich pro Veranstaltung auf 160'000 Franken; beide Veranstalter erfüllen die Voraussetzungen für die Steuerpflicht. Folglich wird beiden Veranstaltern eine separate nicht übertragbare MWST-Nr. zugeteilt. Ein allfälliges Ende der Steuerpflicht für den einen oder anderen Veranstalter wird individuell geprüft.

3. Option für die freiwillige Steuerpflicht und Option für die freiwillige Versteuerung von der MWST ausgenommenen Umsätze

Zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität oder zur Vereinfachung der Steuererhebung kann die ESTV, unter bestimmten Voraussetzungen und auf schriftliches Gesuch hin, die Option für die freiwillige Steuerpflicht (Art. 27 MWSTG) und/oder die Option für die freiwillige Versteuerung von nach Artikel 18 MWSTG von der MWST ausgenommenen Umsätzen (Art. 26 MWSTG) bewilligen.

Die Bewilligung für eine Option wird davon abhängig gemacht, dass die steuerpflichtige Person ihre Obliegenheiten erfüllt, insbesondere ihre MWST-Abrechnungen fristgerecht einsendet, die geschuldete MWST bezahlt und die erforderlichen Geschäftsbücher führt.



Sowohl das **schriftliche** Gesuch für die freiwillige Steuerpflicht (Art. 27 MWSTG) als auch jenes für die Versteuerung von der MWST ausgenommenen Umsätze (Art. 26 MWSTG) muss **vor Beginn der Veranstaltung** bei der ESTV eingehen.

3.1 Voraussetzungen für die Option 3.1.1 Für den nicht steuerpflichtigen Veranstalter

Wenn der Veranstalter die Voraussetzungen für die obligatorische Steuerpflicht nicht erfüllt, kann er die freiwillige Steuerpflicht namentlich dann beantragen, sofern er einen Umsatz von mehr als 40'000 Franken erzielt oder voraussichtlich erzielen wird aus:

- steuerbaren Lieferungen und Dienstleistungen **an steuerpflichtige Personen** im Inland; oder

- von der MWST ausgenommenen Umsätze, für welche optiert werden kann (☞ Beispiele Ziff. 3.2).

Basiert das Optionsgesuch auf einem Budget, kann die ESTV weitere Belege, beispielsweise unterzeichnete Verträge, einverlangen.

3.1.2 Für den steuerpflichtigen Veranstalter

Sofern der Veranstalter die obligatorische Steuerpflicht erfüllt, kann er für die Versteuerung der von der MWST ausgenommenen Umsätze – unabhängig von der Umsatzhöhe, welche er mit diesen Tätigkeiten erzielt – optieren (☞ Beispiele Ziff. 3.2).

3.2 Von der MWST ausgenommene Leistungen, deren Versteuerung im Rahmen der Option möglich ist

Dieses Merkblatt behandelt nur die bei der Organisation und Durchführung einer Veranstaltung am häufigsten vorkommenden von der MWST ausgenommenen Umsätze. Dies sind beispielsweise:

- a) Das Entgelt, um einer kulturellen Veranstaltung beizuwohnen, wie beispielsweise Eintrittsbillette für Theater- oder musikalische Aufführungen (Art. 18 Ziffer 14 MWSTG; Ziff. 5.1.1).
- b) Das im Rahmen von Sportveranstaltungen verlangte Entgelt, wie beispielsweise Eintrittsbillette (Art. 18 Ziffer 15 MWSTG; Ziff. 5.1.2) sowie Entgelte von Teilnehmern, wie beispielsweise Einschreibgebühren und die darin eingeschlossenen Nebenleistungen (Art. 18 Ziffer 15 MWSTG; Ziff. 5.2.2).
- c) Die Umsätze aus Wetten, Lotterien und sonstigen Glücksspielen mit Geldeinsatz (Art. 18 Ziffer 23 MWSTG; Ziff. 5.8).
- d) Die Umsätze aus statutarisch festgesetzten Mitgliederbeiträgen, die speziell für die Organisation der Veranstaltung von Mitgliedern nicht gewinnstrebigem Einrichtungen bezahlt werden (Art. 18 Ziffer 13 MWSTG).
- e) Die Einnahmen aus der reinen Vermietung von Standplätzen im Freien oder in Sportanlagen (☞ Ziff. 5.9).²

Die Option für die Versteuerung von Umsätzen der unter den **Buchstaben a bis d** beschriebenen Leistungen kann unabhängig davon bewilligt werden, ob diese an steuerpflichtige oder nicht steuerpflichtige Leistungsempfänger erbracht werden. Die Option gilt für die Gesamtheit aller durch den Veranstalter erbrachten Leistungen einer Ziffer des Artikels 18 MWSTG. Bezüglich anzuwendendem Steuersatz bei der Option wird auf Ziff. 4 verwiesen. Das Formular für das Optionsge-

such, welches von der ESTV mit dem Fragebogen für die Feststellung der Steuerpflicht versandt wird, ist auch auf der Homepage der ESTV abrufbar.

Bezüglich Option für die Versteuerung von Umsätzen (zum Normalsatz) gemäss **Buchstabe e** gilt die Voraussetzung, dass die Standplätze an steuerpflichtige Leistungsempfänger vermietet werden. Wenn der Veranstalter für diese Umsätze optieren will, stellt er vor Beginn der Veranstaltung bei der ESTV ein Gesuch (☞ Formular Nr. 760, verfügbar auf der Homepage der ESTV). Auf diesem sind grundsätzlich sämtliche steuerpflichtigen Mieter aufzuführen.

Vermietet der Veranstalter Standplätze sowohl an steuerpflichtige Mieter (die Mieterträge werden mit der Option steuerbar) als auch an nicht steuerpflichtige Mieter (Mieterträge sind gemäss Art. 18 MWSTG von der MWST ausgenommen), kann er – an Stelle einer Vorsteuerabzugskürzung – sämtliche Mieterträge zum Normalsatz versteuern. Auf dem Formular Nr. 760 bringt er an Stelle der Namen aller Mieter den Vermerk „Diverse“ an. Bei Anwendung dieser Vereinfachung darf auf den an die nicht steuerpflichtigen Mieter adressierten Rechnungen nicht auf die MWST hingewiesen werden.

3.3 Beginn und Auswirkungen der Option

Die Option für die Versteuerung eines Umsatzes nach Artikel 18 MWSTG gilt für die gesamte Dauer der Veranstaltung. Sie beginnt demzufolge mit Aufnahme der Tätigkeit d.h. im Zeitpunkt der ersten Einnahmen, des ersten Mandates, der ersten Bestellung, der ersten Lieferung oder Dienstleistung.

Eine Option für die Versteuerung von der MWST ausgenommener Leistungen hat bei der freiwillig steuerpflichtigen Person die Versteuerung sämtlicher anlässlich der Veranstaltung erzielten steuerbaren Umsätze zur Folge.

Wer für die Versteuerung von der MWST ausgenommener Umsätze optiert, muss diese versteuern und hat Anspruch auf Vorsteuerabzug auf den bezogenen Lieferungen und Dienstleistungen, sofern diese zur Erzielung von Umsätzen, für welche optiert ist, verwendet werden. Beim Erhalt von Subventionen und/oder Spenden ohne Gegenleistung oder wenn die bezogenen Lieferungen und Dienstleistungen ebenfalls zur Erzielung von der MWST ausgenommener Umsätze – für welche keine freiwillige Option besteht – verwendet werden, ist der Vorsteuerabzug verhältnismässig zu kürzen (☞ Ziff. 6.4 und Anhang II).



Eine steuerpflichtige Person, die für die Versteuerung von ausgenommenen Umsätzen (Art. 26 MWSTG) optiert, kann nicht mit Saldo- oder Pauschalsteuersätzen abrechnen.

Die Option für die Versteuerung von ausgenommenen Umsätzen, welche aus Leistungen an Empfänger mit Sitz im Ausland erzielt werden, ist nicht zulässig.

Die ESTV kann die Bewilligung der Option von der Leistung von Sicherheiten abhängig machen.

3.4 Ende der Option

Die Option für die freiwillige Steuerpflicht (Art. 27 MWSTG) und/oder die Option für die Versteuerung von der MWST ausgenommener Umsätze (Art. 26 MWSTG), welche für eine Veranstaltung bewilligt wurden, enden mit derselben d.h. im Zeitpunkt, an welchem sämtliche im Rahmen der Veranstaltung erbrachten steuerbaren Leistungen fakturiert oder vereinnahmt wurden.

Wird eine Veranstaltung regelmässig durchgeführt (z.B. alle zwei oder drei Jahre) und sind die Voraussetzungen für die obligatorische Steuerpflicht weiterhin erfüllt, ist die Option für die Versteuerung ausgenommener Umsätze mindestens **fünf** Jahre beizubehalten. Nach Ablauf dieser Frist kann die steuerpflichtige Person vollumfänglich oder teilweise auf die Versteuerung der von der MWST ausgenommenen Umsätze, für welche sie optiert hat, verzichten. Das Gesuch auf Widerruf, beziehungsweise ein neues auf bestimmte Umsätze beschränktes Gesuch, ist **schriftlich** per 31. Dezember jedes Jahres, jedoch spätestens bis Ende Februar des Folgejahres, bei der ESTV einzureichen.³



Bei Beendigung der Option ist aufgrund der Nutzungsänderung allenfalls eine Eigenverbrauchssteuer geschuldet (☞ Broschüren Eigenverbrauch und Nutzungsänderungen).

4. Steuersätze

4.1 Reduzierter Satz

Die zum reduzierten Satz steuerbaren Leistungen sind aus Artikel 36 Absatz 1 MWSTG ersichtlich.

Zum reduzierten Satz steuerbar sind beispielsweise:

- Die Lieferungen und der Eigenverbrauch von **Ess- und Trinkwaren (ohne alkoholhaltige Getränke)**, welche nicht im Rahmen eines Restaurationsbetriebes abgegeben werden (☞ Ziff. 5.4.2).
- Die Lieferungen und der Eigenverbrauch von **Zeitungen, Zeitschriften, Büchern und anderen Druckerzeugnissen ohne Werbecharakter** (☞ Ziff. 5.5.2).

- Die nach Artikel 18 Ziffern 14 bis 16 MWSTG von der MWST ausgenommenen Leistungen (Einnahmen aus kulturellen Dienstleistungen, Sportveranstaltungen usw.; Ziff. 5.1.1, 5.1.2 und 5.2.2), für welche der Veranstalter optiert hat (☞ Ziff. 3).

4.2 Sondersatz für Beherbergungsleistungen

Die Einnahmen aus Beherbergungsleistungen sind zum Sondersatz steuerbar (Art. 36 Abs. 2 MWSTG). Darunter fällt die Übernachtung mit Frühstück. Der Sondersatz gilt auch dann, wenn das Frühstück separat in Rechnung gestellt wird.

4.3 Normalsatz

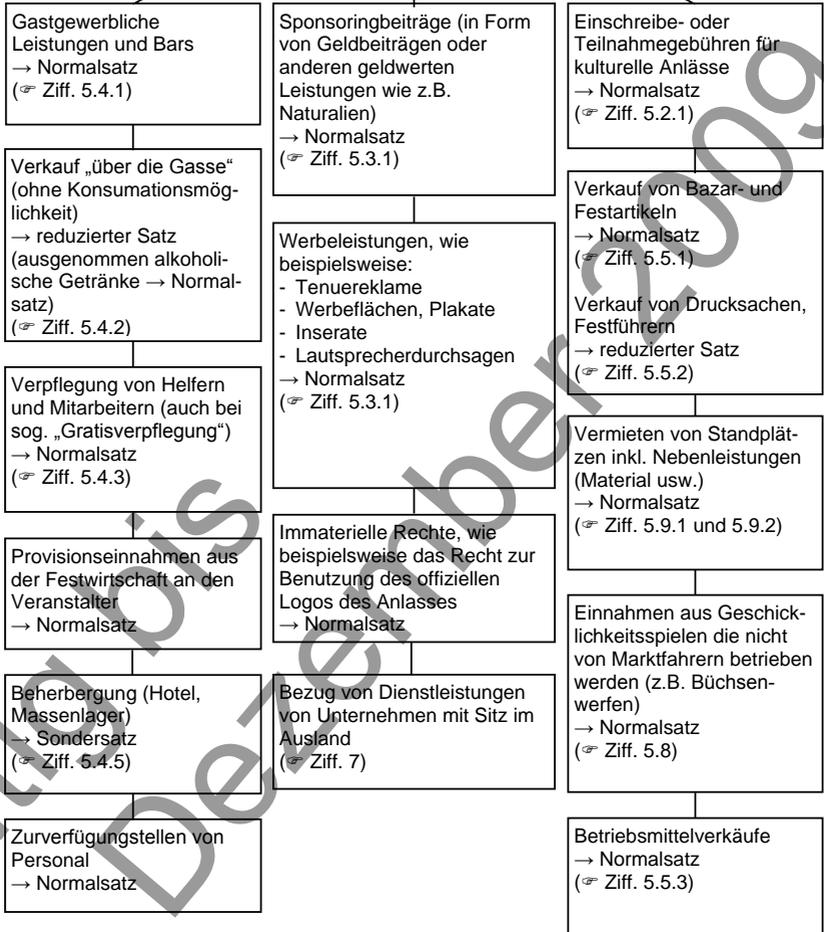
Für alle anderen als die in Artikel 36 Absatz 1 und 2 MWSTG genannten steuerbaren Leistungen gelangt grundsätzlich der Normalsatz zur Anwendung (Art. 36 Abs. 3 MWSTG).

Gültig bis
31. Dezember 2009

5. Erzielte Umsätze im Rahmen eines Anlasses

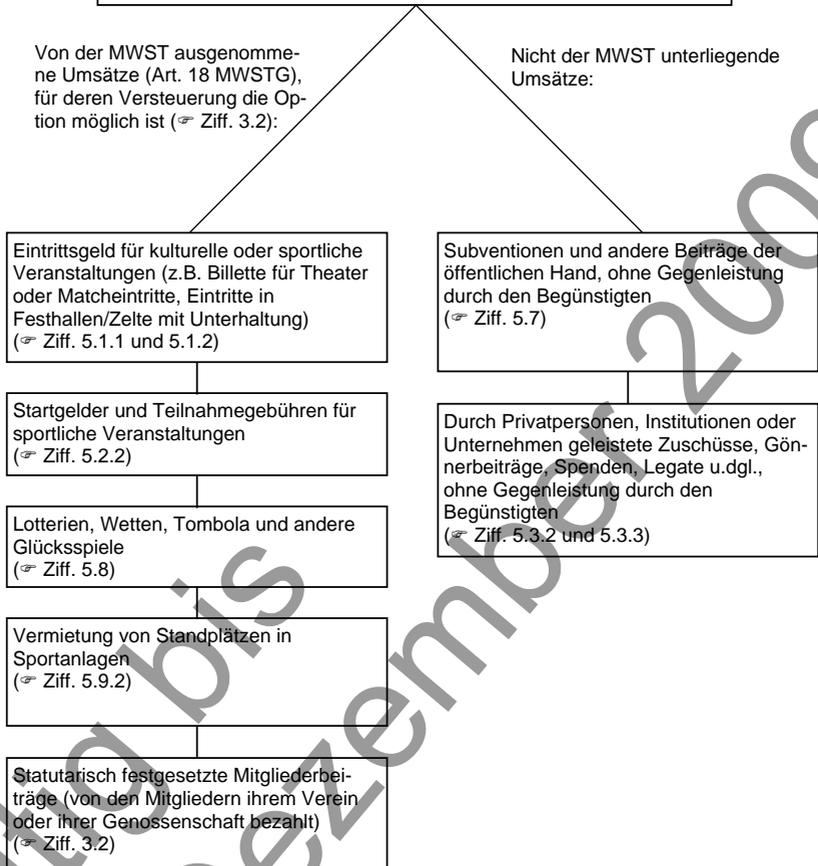
5a

Übersicht der steuerbaren Tätigkeiten (nicht abschliessende Liste)



5b

Übersicht über die von der MWST ausgenommenen und die nicht der MWST unterliegenden Umsätze
(nicht abschliessende Aufzählung)



5.1

Eintrittsbillette

5.1.1

Eintrittsbillette für eine kulturelle Veranstaltung

Gemäss Artikel 18 Ziffer 14 MWSTG sind kulturelle Dienstleistungen von der MWST ausgenommen, wenn sie dem Publikum unmittelbar erbracht werden und hierfür ein besonderes Entgelt verlangt wird. Diesbezüglich gelangen folgende drei Voraussetzungen gemeinsam zur Anwendung:

- a) Die dem Zuschauer erbrachte Leistung ist im Sinne des MWSTG kulturell (so mit z.B. ohne Werbecharakter);
- b) die kulturelle Dienstleistung wird dem Zuschauer unmittelbar erbracht;
- c) das Entgelt darf ausschliesslich die kulturelle Dienstleistung abdecken.

Als kulturelle Veranstaltung werden alle der Öffentlichkeit zugänglichen Veranstaltungen betrachtet, deren Inhalt einen kulturellen, artistischen oder unterhaltenden Charakter hat. Der Ort der Veranstaltung hat keinen Einfluss (z.B. ob in einer Halle oder im Freien).



Veranstaltungen mit Werbecharakter, wie beispielsweise Produktpräsentationen durch den Organisator der Veranstaltung sowie Handels- und Gewerbeausstellungen gelten nicht als kulturelle Veranstaltungen im Sinne des MWSTG. Die von den Besuchern solcher Veranstaltungen bezahlten Entgelte sind zum Normalsatz steuerbar.

Als kulturelle Dienstleistungen gelten insbesondere:

- Theater-, Opern-, Musical-, Tanz-, Konzert- und Filmvorführungen;
- Darbietungen von Schauspielern, Musikern, Tänzern und anderen Künstlern, wie beispielsweise Illusionisten, Zauberkünstlern, Schlangenmenschen, Feuerspeiern, Schwertschluckern und Jongleuren;
- Installationen und Geschicklichkeitsspiele, die nicht fest verankert sind und die von Schaustellern betrieben werden, wie beispielsweise Geisterbahnen, Karusselle, Berg- und Talbahnen, Riesenräder, Autoscooter, Achterbahnen, Spiegellabyrinth, Flugsimulatoren, Schiessbuden, Büchsenwerfen und Ringwurfspiele.

Die Ausnahme von der Steuerpflicht betrifft zwei Arten von Umsätzen: einerseits das durch die Zuschauer für den Besuch der Veranstaltung oder der Vorstellung bezahlte Entgelt (z.B. Eintrittsbillett), andererseits die Honorare der vorführenden Künstler (☞ Broschüre Kultur; z.B. Gagen der ausübenden Künstler).

Einnahmen aus der Personenbeförderung auf dem oder zum Areal (Rundfahrten, Zubringerdienste mit Bahnen, Bussen usw.) sind zum Normalsatz steuerbar.

Sind im zu bezahlenden Entgelt sowohl steuerbare Leistungen (gastgewerbliche und Beherbergungsleistungen, Beförderungsleistungen) als auch von der MWST ausgenommene Leistungen (Eintritt zu einer kulturellen Veranstaltung) enthalten, werden diese separat fakturiert und versteuert (zum effektiven Wert bzw. zum Marktwert, d.h. zum Preis wie er einem unabhängigen Dritten derselben Leistungsempfängerkategorie für die gleiche Leistung in Rechnung gestellt würde). Im Sinne einer Vereinfachung ist es unter folgenden Voraussetzungen möglich die Leistungen pauschal in einem Betrag zu fakturieren:

- Beträgt der Anteil der steuerbaren Leistungen aufgrund interner Aufzeichnungen nicht mehr als 10% des gesamten Eintrittspreises, sind die gesamten Eintrittsgelder – ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug – von der MWST ausgenommen. Die steuerbaren Leistungen können wie die von der MWST ausgenommenen (kulturellen) Hauptleistungen behandelt werden.

Wird das Entgelt für die kulturelle Darbietung freiwillig versteuert (☞ Option Ziff. 3), unterliegt das Gesamtentgelt dem reduzierten Satz. Auf den entsprechenden Aufwendungen besteht der Anspruch auf Vorsteuerabzug.⁴

- Übersteigt der steuerbare Anteil 10% des gesamten Eintrittspreises, kann kein besonderes Entgelt für die kulturelle Dienstleistung mehr angenommen werden. Die gesamten Eintrittsgelder sind grundsätzlich mit Anspruch auf vollen Vorsteuerabzug zum Normalsatz steuerbar. Dabei ist nicht von Bedeutung, ob die Eintritte freiwillig der MWST unterstellt wurden oder nicht.⁵



Da der steuerpflichtige Leistungsempfänger auf den Kosten für Verpflegung und Getränke den Vorsteuerabzug nur zu 50% geltend machen kann (Art. 38 Abs. 5 MWSTG), ist er berechtigt zu verlangen, dass ihm sein Leistungserbringer den Wert der entsprechenden Leistungen bekannt gibt.⁶

Die wertmässigen Anteile der einzelnen Leistungen sind mit Kalkulationen zu dokumentieren (z.B. Interne Unterlagen).

Die oben erwähnte Regelung findet keine Anwendung für die Garderobe, das Veranstaltungsprogramm sowie für die Begleitung durch einen Führer. Sind diese Leistungen im Eintrittspreis enthalten, werden sie als Nebenleistungen be-

4 Praxispräzisierung

5 Praxispräzisierung

6 Praxisänderung per 1. Januar 2008

trachtet und teilen das steuerliche Schicksal der Hauptleistung, d.h. des Eintrittsbilletts. Sofern sie separat fakturiert werden, sind sie zum entsprechenden Satz steuerbar.

☞ Informationen zur Kürzung des Vorsteuerabzugs unter Ziff. 6.4.

5.1.2 Eintrittsbillette für eine sportliche Veranstaltung

Gemäss Artikel 18 Ziffer 15 MWSTG sind die Entgelte für sportliche Veranstaltungen (z.B. Eintrittsbillette für Fussball-, Hockey-, Basketball- und Handballspiele, zu Box- und Leichtathletikmeetings, zu Reit- und Springturnieren, zu Skirennen) von der MWST ausgenommen.

Sind im zu bezahlenden Entgelt sowohl steuerbare Leistungen (gastgewerbliche und Beherbergungsleistungen, Beförderungsleistungen, Garderobe, Veranstaltungsprogramm usw.) als auch von der MWST ausgenommene Leistungen (Eintritt zu einer sportlichen Veranstaltung) enthalten, werden diese separat fakturiert und versteuert (zum effektiven Wert bzw. zum Marktwert, d.h. zum Preis wie er einem unabhängigen Dritten der selben Leistungsempfängerkategorie für die gleiche Leistung in Rechnung gestellt würde). Im Sinne einer Vereinfachung ist es unter folgenden Voraussetzungen möglich die Leistungen pauschal in einem Betrag zu fakturieren:

- a) Beträgt der Anteil der steuerbaren Leistungen aufgrund interner Aufzeichnungen nicht mehr als 10% des gesamten Eintrittspreises, sind die gesamten Eintrittsgelder – ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug – von der MWST ausgenommen. Die steuerbaren Leistungen können wie die von der MWST ausgenommenen (sportlichen) Hauptleistungen behandelt werden.

Wird das Entgelt für die sportliche Veranstaltung freiwillig versteuert (☞ Option Ziff. 3), unterliegt das Gesamtentgelt dem reduzierten Satz. Auf den entsprechenden Aufwendungen besteht der Anspruch auf Vorsteuerabzug.⁷

- b) Übersteigt der steuerbare Anteil 10% des gesamten Eintrittspreises werden sämtliche steuerbaren selbständigen Leistungen ihrer Natur nach zu Marktpreisen versteuert. Die Aufwendungen berechtigen den Leistungserbringer zum Vorsteuerabzug. Der Veranstalter weist in seinen Rechnungen beziehungsweise auf seinen Eintrittskarten grundsätzlich nicht auf die MWST hin.

Wird bei einer pauschalen Fakturierung von von der MWST ausgenommenen Leistungen im Bereich des Sports und übrigen selbständigen Leistungen auf die MWST hingewiesen (z.B. inkl. 7,6% MWST), unterliegt das gesamte Entgelt der MWST.



Es besteht ausserdem kein Anspruch auf Vorsteuerabzug auf den Aufwendungen für die sportliche Veranstaltung. Auf den Aufwendungen für die steuerbaren selbständigen Leistungen darf der Vorsteuerabzug jedoch vollumfänglich vorgenommen werden.

Da der steuerpflichtige Leistungsbezüger auf den Kosten für Verpflegung und Getränke den Vorsteuerabzug nur zu 50% geltend machen kann (Art. 38 Abs. 5 MWSTG), ist er berechtigt zu verlangen, dass ihm sein Leistungserbringer den Wert der entsprechenden Leistungen bekannt gibt.⁸

Die wertmässigen Anteile der einzelnen Leistungen sind mit Kalkulationen zu dokumentieren (z.B. Interne Unterlagen).

Die Garderobe und die Abgabe von Veranstaltungsprogrammen gelten als Nebenleistung zur Hauptleistung (Eintritt), sofern sie im Eintrittspreis inbegriffen sind. Werden diese Leistungen gesondert in Rechnung gestellt, sind sie zum massgebenden Satz steuerbar.

☞ Informationen zur Kürzung des Vorsteuerabzugs unter Ziff. 6.4.

5.1.3 Billettvertriebsorganisationen

Die Reservation und der Verkauf von Eintrittsbillett für kulturelle und sportliche Anlässe gelten bei Billettvertriebsorganisationen nicht als Umsatz, sofern es sich hierbei um eine direkte Stellvertretung handelt. In diesem Fall ist nur die Vermittlungsgebühr zum Normalsatz steuerbar.

Damit die direkte Stellvertretung geltend gemacht werden kann, sind folgende Bestimmungen gemeinsam einzuhalten:

- a) der Name des Leistungserbringers (Veranstalter) muss klar aus dem Ticket, dem Billett oder aus einem anderen gleichwertigen Dokument ersichtlich sein;
- b) der Käufer (Besucher) erhält einen Beleg, beispielsweise in Form eines Eintrittsbilletts, der ihn als voranzahlenden Käufer der Leistung ausweist;

- c) der Händler stellt dem Veranstalter des Anlasses eine schriftliche Abrechnung über die Billettverkaufserträge und über die ihm zustehende Kommission aus.

Wenn die Billettvertriebsorganisation nicht nur Billette für fremde, sondern auch solche für eigene Anlässe verkauft, sind bezüglich der Billette für eigene Anlässe die Angaben unter Ziff. 5.1.1 und 5.1.2 anwendbar.

Sofern ein Organisator für den Verkauf von Eintrittsbilletten eine Billettvertriebsorganisation beauftragt, sind in seiner Buchhaltung der Gesamtertrag der verkauften Billette als Einnahmen und die bezahlten Kommissionen als Ausgaben zu verbuchen. Die alleinige Verbuchung der Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben ist nicht gestattet.

- ☞ Mehr zum Verkauf von Eintrittsbilletten durch Reisebüros in der Broschüre Reisebüros sowie Kur- und Verkehrsvereine.

5.2 **Einschreibegebühren**

5.2.1 **Einschreibegebühren für eine kulturelle Veranstaltung**

Die Einschreibe- oder Teilnahmegebühren für eine kulturelle Veranstaltung (z.B. Musiker oder Musikgesellschaft, die an einem Wettbewerb teilnehmen) unterliegen der MWST zum Normalsatz.

Wenn Festkarten, welche den Teilnehmern oder den Zuschauern verkauft werden, sowohl das Recht auf steuerbare Leistungen (Recht zur Teilnahme, auf Getränke und Mahlzeiten, auf Beherbergung, auf Transporte usw.) als auch auf von der MWST ausgenommene Leistungen (z.B. Eintritte zu diversen Veranstaltungen) beinhalten, sind diese separat zu fakturieren. Bei Rechnungsstellung in einem Pauschalbetrag ist die Regelung gemäss Ziff. 5.1.1 anwendbar.

5.2.2 **Einschreibegebühren für eine sportliche Veranstaltung**

Die Einschreibegebühren für eine sportliche Veranstaltung inklusive der damit direkt verknüpften Nebenleistungen, welche von Einzelsportlern oder Mannschaften bezahlt werden, sind von der MWST ausgenommen.

Als sportliche Veranstaltungen gelten Wettkämpfe, Turniere, Rennen und andere Meisterschaften (Radrennen, Schwimmwettkämpfe oder Skilanglaufrennen, Fussballturniere, Ringwettkämpfe, Staffettenläufe mit wechselnden Sportarten usw.) sowie Billard-, Dart-, Kegel- und Bowlingwettkämpfe und Schachturniere. Als solche gelten auch Veranstaltungen, an welchen die Teilnehmer zu Fuss, mit Rollbretern und -schuhen, mit einem Trottinett, mit dem Fahrrad oder zu Pferd unterwegs sind (auch wenn keine Rangliste erstellt wird).

Lizenzen, welche das Recht zur Teilnahme an einem Wettkampf geben, sind den Einschreibegebühren gleichgestellt.

Als in den Einschreibengebühren enthaltene Nebenleistungen gelten beispielsweise Gegenstände (Medaille, Souvenirpreis, T-Shirt, Pokal, Trophäe usw.), welche die Teilnehmer (vor oder nach dem Wettkampf) erhalten, die Zwischenverpflegung (vor, während oder unmittelbar nach dem Wettkampf) sowie der Verbindungstransport zur sportlichen Veranstaltung (vor, während und nach der Veranstaltung). Der Zuschlag für die verspätete Einschreibung oder für die Einschreibung vor Ort zählt ebenfalls zum Entgelt für die Einschreibung (Einschreibengebühr).

Beispiele

Einschreibengebühren mit direkt damit verknüpften Nebenleistungen:

- *Einschreibengebühr für einen Berglauf, welche die Retourfahrt mit einer Gondel- oder Drahtseilbahn beinhaltet;*
- *Einschreibengebühr für ein Volksradrennen, die eine Trikotabgabe beinhaltet;*
- *Einschreibengebühr für ein Skilanglaufrennen, welche die Verpflegung beinhaltet;*
- *Einschreibengebühr für einen Orientierungslauf von mehreren Tagen, welche die Beherbergung und die Mahlzeiten während des Wettkampfes beinhaltet;*
- *Einschreibengebühr für einen Schiesswettkampf, welche die Zurverfügungstellung der Munition beinhaltet;*
- *Einschreibengebühr für ein Turnfest, welche die Beherbergung und die Verpflegung während der aktiven Teilnahme beinhaltet (dies gilt jedoch nicht bezüglich Leistungen für die übrige Zeit des Turnfestes, für das Galadiner oder betreffend Leistungen an nicht aktive Begleitpersonen). Das Recht zur Benützung der örtlichen öffentlichen Verkehrsmittel gilt auch als Nebenleistung, sofern dieses Recht der Sportler auf die Beförderung im Gebiet, wo der Anlass stattfindet, begrenzt ist (Sportgelände oder -installationen und Ort der Beherbergung). Dies beschränkt sich nicht nur auf Turnfeste;*
- *Einschreibengebühr für eine Sportveranstaltung, die eine Tageskarte beinhaltet für eine längere Beförderungsleistung (z.B. Hin- und Rückreise zwischen Wohnort und Start bzw. Ziel). Die Tageskarte gilt ebenfalls als Nebenleistung zur von der MWST ausgenommenen Hauptleistung, sofern die Kosten der Beförderung pauschal in der Einschreibengebühr enthalten sind. Wird die Beförderung separat in Rechnung gestellt, handelt es sich um das Entgelt für eine zusätzliche steuerbare Leistung.*

Zusätzliche Leistungen, welche nicht in direktem Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sind zum jeweiligen Steuersatz zu versteuern, unabhängig davon, ob sie getrennt fakturiert werden oder in der Einschreibengebühr enthalten

sind. Sofern solche zusätzlichen Leistungen nicht getrennt ausgewiesen werden, sind sie zu dem Preis zu versteuern, welcher einem unabhängigen Dritten in Rechnung gestellt würde.

Beispiele

Zusätzliche Leistungen, welche keine direkte Verknüpfung mit der Einschreibgebühr haben und demzufolge zu versteuern sind:

- *Recht auf einen Rabatt auf den regionalen Bergbahnen;*
- *Möglichkeit einer Gratis-Schiffahrt;*
- *Recht auf ein Abendessen nach dem Wettkampf (Galadiner).*



Die Einschreibgebühr für **andere als sportliche Veranstaltungen**, die als Freizeit- und Abenteueraktivität gelten, sind zum Normalsatz steuerbar (z.B. geführte Bergwanderungen, Computerspiele, Flipper- und Tischfußballturniere, Kartenspiele, Motorfahrzeugzusammenkünfte aller Art).

5.3

5.3.1

Sponsoring, Spenden

Sponsoring

Ein zum Normalsatz steuerbares Sponsoring liegt vor, wenn der Veranstalter dem Sponsor für dessen Unterstützung (in Geldbeträgen oder anderen geldwerten Leistungen, z.B. in Naturalien) eine Gegenleistung in Form einer Werbeleistung erbringt, wie beispielsweise:

- Nennung des Sponsors in einem Mitteilungs- oder Programmheft sowie in anderen dem Publikum abgegebenen Drucksachen;
- Nennung des Sponsors im Radio, im Fernsehen oder über Lautsprecherdurchsagen, auf Spruchbändern oder auf Bekleidungsstücken;
- Zurverfügungstellung von Werbefläche (z.B. Bandenwerbung auf einem Fussballfeld, in einer Eishalle oder auf einem Festareal; Werbung auf der Matchuhr in einem Stadion). Es ist nicht von Bedeutung, ob die Werbeträger fest installiert oder mobil sind.

Grundsätzlich nicht von Bedeutung für die Frage des Leistungsaustausches ist, ob die Gegenleistung mit der erbrachten Leistung wertmässig übereinstimmt beziehungsweise freiwillig oder aufgrund eines Rechtsanspruches erbracht wird. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Sponsor die von ihm empfangene Werbeleistung unter Umständen hätte billiger erhalten können oder ob zwei Sponsoren für vergleichbare Leistungen unterschiedliche Beiträge bezahlen. Deshalb kann nicht geltend gemacht werden, dass derjenige Teil des bezahlten Betrages, der über den Werbeaufwand hinaus geht, nicht Bestandteil des Entgeltes sei.

Für den Leistungsaustausch im Rahmen eines Sponsoringvertrages werden, sofern steuerpflichtige Personen daran beteiligt sind, entsprechende Belege erstellt. Im Rahmen von Natural sponsoring wird vom Empfänger der Sachleistung für die von ihm erbrachte Werbeleistung jener Preis fakturiert, wie er einem unabhängigen Dritten der gleichen Abnehmerkategorie in Rechnung gestellt würde. Beide Vertragspartner (Lieferer und Gesponserter) stellen ihre Natural- beziehungsweise Werbeleistung in Rechnung (☞ Ziff. 9.2 und Anhang I).

5.3.2 Spenden

Spenden und Legate von Privatpersonen, Institutionen oder Unternehmen (Supporter, Donatoren, Gönner, Mäzenen) sind nicht steuerbar, sofern dem Spender keine Gegenleistung (z.B. Werbeleistung) für seinen Beitrag (Geld, Waren, Dienstleistungen) erbracht wird. Solche Spenden führen zu einer verhältnismässigen Vorsteuerabzugskürzung (☞ Ziff. 6.4).

Es liegt keine Werbeleistung (Gegenleistung) vor, wenn der Spender im offiziellen Berichtsteil eines Jahres- oder Rechenschaftsberichtes genannt wird, sofern die Nennung des Spenders – nur der Name/die Firma – lediglich in der Funktion als Beitragszahler erfolgt.

Bei der Nennung in anderen Publikationen – mit Ausnahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte – wie beispielsweise in Clubzeitschriften, Programmen, Sonderdrucken, auf Vor- und Nachspann von Filmen, Plakaten, Dia- und anderen Projektionen, Lautsprecherdurchsagen, Nennungen auf Donatorentafeln, liegt nur dann keine Werbeleistung und somit kein Sponsoring vor, wenn es sich um folgende Leistungsempfänger handelt:

- Selbständig tätige Privatpersonen, die ohne Berufs- oder Tätigkeitsbezeichnung genannt werden;
- unselbständig erwerbende Personen;
- Öffentliche Hand und juristische Personen, Körperschaften und Institutionen des öffentlichen Rechts, wenn es sich um ein Gemeinwesen als Ganzes (Kanton, Stadt, Gemeinde, Kirche) oder um einzelne nicht gewerblich tätige Dienststellen (Polizei, Militär usw.) handelt.

Werden hingegen gewerblich tätige Institutionen oder gewerblich tätige Dienststellen von Gemeinwesen genannt (z.B. industrielle Betriebe wie Elektrizitäts- und Gaswerke oder Regiebetriebe des Bundes), unterliegen solche Beiträge als Werbeleistung der MWST.

Im Sinne einer Vereinfachung können Veranstalter, die Spenden und/oder Legate erhalten, anstelle der erforderlichen Vorsteuerabzugskürzung diese Einnahmen zum Normalsatz versteuern (☞ Ziff. 6.4.2).⁹

5.3.3 Von gemeinnützigen Organisationen erhaltene oder an solche bezahlte Beiträge¹⁰

Gemeinnützige Organisationen (☞ Definition unter Ziff. 2.2), die Beiträge erhalten, erbringen keine Gegenleistung, wenn sie in Publikationen ihrer Wahl den Namen oder die Firma des Beitragszahlers in neutraler Form ein- oder mehrmalig nennen und/oder das Logo und/oder die Originalbezeichnung von dessen Firma verwenden (Art. 33a Abs. 1 MWSTG).

Wer Beiträge von gemeinnützigen Organisationen empfängt, erbringt keine Gegenleistung wenn er oder sie deren Namen in Publikationen ihrer Wahl, ein- oder mehrmalig nennt. Enthält der Name der Organisation zugleich die Firma eines Unternehmens, so stellt auch die Publikation dieses Namens in neutraler Form und/oder die Verwendung des Logos und/oder der Originalbezeichnung der Firma keine Gegenleistung dar (Art. 33a Abs. 2 MWSTG).

Diese Grundsätze gelten auch bei der Unterstützung in Form einer geldwerten Leistung, wie beispielsweise bei der Zuwendung von Naturalien.

Als Publikationen im Sinne dieser Bestimmung gelten Programmhefte, Sonderdrucke, Jahres-, Forschungs- und Rechenschaftsberichte, Zeitungen, Zeitschriften, Fahnen sowie Plakate. Dazu zählen ferner Vor- und Nachspann von Filmen und das Publizieren im Internet.

Nicht als Publikation im Sinne dieser Bestimmung gelten Verlautbarungen auf eigenen Produkten (Tenureklamen, Bandenwerbung, Hinweise auf Fahrzeugen usw.). Dabei handelt es sich um steuerbare Sponsoringleistungen.



Verlinkungen auf die Homepage von nicht gemeinnützigen Erwerbsunternehmen gelten als steuerbare Gegenleistung. Ebenfalls eine steuerbare Gegenleistung liegt vor, wenn nebst dem Namen des Beitragszahlers dessen Produkte genannt werden.

5.4 Verpflegungs- und Beherbergungsleistungen

5.4.1 Gastgewerbliche Leistungen in Restaurants und Bars

Gastgewerbliche Leistungen in Restaurants und Bars sind zum Normalsatz steuerbar, wenn an Ort und Stelle eine Konsumationsmöglichkeit (Tische, Stühle, Bänke, Theken usw.) vorhanden ist oder eine Zubereitung und/oder Servicelei-

⁹ Praxisänderung in Kraft seit 1. Juli 2005

¹⁰ Gesetzesänderung in Kraft seit 1. Januar 2006

stung beim Kunden vorgenommen wird. Ob die Konsumationseinrichtung vom Erbringer der gastgewerblichen Leistung selbst oder von einem Dritten zur Verfügung gestellt wird und ob der Kunde die Konsumationseinrichtung nützt, ist nicht von Bedeutung. Demzufolge sind in Kantinen, Festhallen, auf Plätzen im Freien, bei Buvetten usw., abgegebene Ess- und Trinkwaren (auch bei Selbstbedienung) zum Normalsatz steuerbar.

☞ Informationen zum Verkauf „über die Gasse“ und zum Verkauf von Ess- und Trinkwaren von fliegenden Händlern unter Ziff. 5.4.2.

5.4.2 Verkauf „über die Gasse“ an Verpflegungsständen

Der Verkauf „über die Gasse“ von Ess- und Trinkwaren (ausgenommen zum Normalsatz steuerbare alkoholische Getränke) an einfachen Verkaufsständen ohne Konsumationsmöglichkeiten ist zum reduzierten Satz steuerbar.

Einrichtungen, die bloss dem Verkauf dienen (z.B. Verkaufstheken, Ablagebretter) sowie die Sitzplätze der Tribüne eines Sportplatzes, Stadions oder auf dem Gelände der kulturellen beziehungsweise sportlichen Veranstaltung gelten nicht als Konsumationsmöglichkeit, sofern kein Tisch zur Verfügung steht. Dasselbe gilt auch für durch fliegende Händler getätigte Verkäufe.

Werden solche Lieferungen beispielsweise in einem Stadion durch den Organisator der Veranstaltung getätigt, sind diese nur dann zum reduzierten Satz steuerbar, wenn die Bedingungen betreffend der organisatorischen Trennung erfüllt sind (separate Registrierkasse und obligatorische Abgabe der Kassenzettel an die Kunden, getrennte Erfassung der Einnahmen in der Buchhaltung). Sofern dies nicht der Fall ist, ist der Normalsatz anzuwenden (☞ Broschüre Hotel- und Gastgewerbe).

Im Sinne einer Vereinfachung können die Organisatoren bestimmter Anlässe (☞ Definition im nachfolgenden Absatz) die zum Normalsatz steuerbaren Umsätze pauschal abrechnen, sofern sie ihren Kunden nicht mehr als 20 Steh- oder Sitzplätze zur Verfügung stellen. Die übrigen Verkäufe von Ess- und Trinkwaren (Verkauf „über die Gasse“) sind in diesem Fall zum reduzierten Satz zu versteuern, auch wenn die Bedingungen der organisatorischen Massnahmen und der Abgabe der Kassenzettel nicht erfüllt sind.

Diese vereinfachte Methode kann für Veranstaltungen jeder Art angewandt werden, bei welchen sich die Besucher/Zuschauer nur während einer kurzen, zum Voraus bestimmten Zeit (normalerweise eine Pause) verpflegen können. Es handelt sich hierbei beispielsweise um Aufführungen (Kino, Theater, Zirkus, Konzerte, Shows) oder um Veranstaltungen wie Fussball- und Hockeymatches, deren Ablauf festgelegt ist (Anfang, Pause, Ende). Diese Vereinfachung kann nicht angewendet werden bei Veranstaltungen, bei welchen sich die Besucher während eines längeren Zeitraums verpflegen können d.h. praktisch während der gesam-

ten Dauer der Veranstaltung (z.B. während Sportturnieren, bei Film- oder Musikfestivals).

Die Pauschalregelung ist wie folgt anzuwenden:

In einem **ersten Schritt** werden die zum Normalsatz steuerbaren Umsätze aus dem Verkauf von alkoholischen Getränken, Raucherwaren und Ähnlichem aufgrund einer Zuschlagskalkulation ermittelt und versteuert. Voraussetzung dafür ist die Erfassung des entsprechenden Warenaufwandes auf separaten Konten. Die derart ermittelten Umsätze werden in einem **zweiten Schritt** vom Gesamtumsatz (für Ess- und Trinkwaren, Raucherwaren usw.) in Abzug gebracht. Vom verbleibenden Umsatz sind 20% zum Normalsatz und zu 80% zum reduzierten Satz zu versteuern.

Die Anwendung der Vereinfachung ist freiwillig. Wenn sich die steuerpflichtige Person für die Pauschalregelung entscheidet, ist diese für die gesamte Dauer der Veranstaltung anzuwenden.¹¹

5.4.3

Verpflegung von Helfern und Mitarbeitern

Die Personalverpflegung (Hilfskräfte, Festangestellte und Freiwillige) gilt als entgeltliche Leistung und ist zum Normalsatz steuerbar, selbst wenn diese gastgewerbliche Leistung dem Personal „kostenlos“ erbracht wird. Die MWST ist grundsätzlich auf dem effektiv bezahlten Entgelt geschuldet, jedoch mindestens auf dem Wert des Eigenverbrauchs. Der reduzierte Satz ist nur insofern anwendbar, wenn keine Konsumationsmöglichkeit an Ort und Stelle zur Verfügung steht (☞ Ziff. 5.4.2).

Im Sinne einer Vereinfachung können folgende Ansätze pauschal deklariert und zum Normalsatz versteuert werden (Bruttobeträge inkl. MWST):¹²

- Pro Frühstück Fr. 3.00
- Pro Mittagessen Fr. 8.00¹³
- Pro Abendessen Fr. 7.00¹⁴
- Pro Zwischenverpflegung Fr. 3.00

Werden im Rahmen der Personalverpflegung, die gastgewerblichen Leistungen von Dritten erworben, gilt der Einkaufspreis der gastgewerblichen Leistung als Grundlage für die Berechnung des Eigenverbrauchs.

¹¹ Praxisänderung in Kraft seit 1. Juli 2005

¹² Diese Vereinfachung ist anwendbar, wenn das Personal für den Bezug solcher Leistungen nichts oder weniger als die aufgeführten Werte bezahlt.

¹³ Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2007

¹⁴ Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2007

5.4.4 **Verpflegung und Beherbergung von offiziellen Gästen**

Die den offiziellen Delegationen aus Politik, Gewerbe, Kultur, Sport usw. und ihren Begleitpersonen kostenlos erbrachten gastgewerblichen Leistungen sowie Beherbergungs- und Transportleistungen unterliegen nicht der MWST (es ist weder eine Lieferungs- noch eine Eigenverbrauchssteuer geschuldet).

In diesem Fall können lediglich 50% der Vorsteuerbeträge betreffend Ausgaben für Ess- und Trinkwaren sowie für Verpflegung und Getränke in Restaurants in Abzug gebracht werden (Art. 38 Abs. 5 MWSTG). Der Vorsteuerabzug auf den übrigen Aufwendungen (Beherbergung, Transport) kann vollumfänglich geltend gemacht werden.

☞ Informationen zur Kürzung des Vorsteuerabzugs unter Ziff. 6.4.

5.4.5 **Beherbergung**

Die Beherbergung (Übernachtung inkl. Frühstück) des **Personals**, welches im Rahmen der Veranstaltung arbeitet, gilt ebenfalls als entgeltliche Leistung, selbst wenn diese dem Personal „kostenlos“ erbracht wird. Die MWST ist auf dem effektiv bezahlten Entgelt geschuldet, mindestens jedoch auf dem Wert des Eigenverbrauchs.

Im Sinne einer Vereinfachung können folgende Ansätze pauschal deklariert und zum Sondersatz versteuert werden (Bruttobeträge inkl. MWST):

- Übernachtung Fr. 8.50
- Frühstück (im Zusammenhang mit der Übernachtung) Fr. 3.00

Werden solche Leistungen bei Dritten erworben, gilt der Einkaufspreis der Beherbergungsleistung als Grundlage zur Berechnung des Eigenverbrauchs.¹⁵

Die Beherbergung von **Teilnehmern** oder **Gästen** ist – mit Ausnahme der separat fakturierten Kurtaxe – mit Anspruch auf Vorsteuerabzug zum Sondersatz steuerbar (☞ Ziff. 5.2.2).

5.5 **Verkauf von Gegenständen aller Art (ausgenommen Ess- und Trinkwaren)**

5.5.1

Der Verkauf von neuen oder gebrauchten Gegenständen ist zum Normalatz steuerbar (z.B. Festartikel, Trödlerwaren, Kleider, Sportartikel, Souvenirs, Spielwaren, Bastelartikel und Schmuck).

☞ Informationen zur Margenbesteuerung unter Z 290 ff.

5.5.2

Der Verkauf von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern und anderen Drucksachen (z.B. Festführern und Programmheften, Jahresberichten, Fest- und Jubiläumsschriften, Startlisten, Ranglisten usw.) ist zum reduzierten Satz steuerbar, sofer-

diese die Erfordernisse in Bezug auf Form und Inhalt erfüllen (☞ Broschüre Druck-erzeugnisse).

- 5.5.3 Der Verkauf von Betriebsmitteln die im Rahmen der Veranstaltung gebraucht wurden (z.B. Tische, Bänke, Stühle, Computer, Werkzeuge, Dekorationen usw.), ist zum Normalsatz steuerbar.

5.6 Kombination von Leistungen¹⁶

Grundsätzlich untersteht jede selbständige steuerbare Leistung dem massgebenden Steuersatz. Wenn mehrere selbständige Leistungen ein Ganzes bilden (Kombination von Gegenständen oder Zusammenfügung von Gegenständen und Dienstleistungen), sind diese steuerlich wie separate Leistungen zu behandeln. Die MWST (Normalsatz, reduzierter Satz oder Sondersatz) muss demzufolge in der Rechnung für jede Leistung separat ausgewiesen werden.

Im Sinne einer Vereinfachung lässt die ESTV zu, dass das Gesamtentgelt steuerlich wie die vorherrschende Leistung behandelt wird. In diesem Fall kann die Kombination pauschal fakturiert und zum massgebenden Steuersatz der vorherrschenden Leistung versteuert werden.

Als vorherrschende selbständige Leistung gilt:

- diejenige, welche bei einer Kombination von Leistungen zum Normal- und reduzierten Satz **mindestens 70%** des Gesamtentgeltes ausmacht;¹⁷
- diejenige, welche bei einer Kombination von Beherbergungs- (Sondersatz) und von der MWST ausgenommene Leistungen (☞ Ziff. 3.2; mit oder ohne Option) **mindestens 90%** des Gesamtentgeltes ausmacht.

Die wertmässige Aufteilung ist anhand von Aufzeichnungen zu dokumentieren (z.B. interne Kalkulationen).

Wenn keine selbständige Leistung in einer Kombination im oben erwähnten Sinn vorherrschend ist, sind die einzelnen Leistungen separat zu fakturieren und zu den massgebenden Steuersätzen zu versteuern.

☞ Informationen bezüglich Eintrittsbillette für kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, die weitere Leistungen beinhalten unter Ziff. 5.1.1 und 5.1.2.

5.7 Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand

- 5.7.1 Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand, die auf Grund von Bestimmungen (Gesetzen, Verordnungen, Reglementen, Entscheiden usw.) zur Unterstützung von kulturellen, sportlichen und anderen Festanlässen ausgerichtet

¹⁶ Praxispräzisierung

¹⁷ Praxisänderung in Kraft seit 1. Juli 2005

werden, stellen für den Veranstalter kein Entgelt dar, sofern der öffentlichen Hand keine Gegenleistung erbracht wird.

Beispiele

- *Beiträge von Jugend und Sport;*
- *Defizitdeckung durch die öffentliche Hand.*

Wenn die steuerpflichtige Person solche Subventionen und/oder andere Beiträge der öffentlichen Hand erhält, führt dies zu einer verhältnismässigen Vorsteuerabzugskürzung (☞ Ziff. 6.4).

Im Sinne einer Vereinfachung können Veranstalter, die Subventionen und/oder Beiträge der öffentlichen Hand erhalten, anstelle der erforderlichen Vorsteuerabzugskürzung solche Beiträge wie Umsätze behandeln und zum Normalsatz versteuern. Ein offener Ausweis der MWST in der Rechnung ist jedoch nicht zulässig (☞ Ziff. 6.4.2).¹⁸

- 5.7.2 Bei Leistungen wie die Lieferung von Wasser und Strom, Abfallentsorgung oder Gebäudemiete, welche die öffentliche Hand dem Veranstalter kostenlos oder zu Vorzugskonditionen erbringt, handelt es sich um entgeltliche Leistungen. In diesem Fall schuldet die öffentliche Hand die MWST auf dem Betrag, der einem unabhängigen Dritten derselben Leistungsempfängerkategorie fakturiert würde.

Die Verrechnung dieser Leistungen – unabhängig davon ob diese mit oder ohne MWST beziehungsweise gar nicht fakturiert wurden – ist vom Veranstalter wie jeder andere Beitrag der öffentlichen Hand zu behandeln und führt somit zu einer Vorsteuerabzugskürzung.¹⁹

Erhält der Veranstalter eine Rechnung, welche die Formvorschriften gemäss Ziff. 6.2 erfüllt, kann er die Vorsteuer auf dem bezahlten Betrag in Abzug bringen.

☞ Informationen zur Kürzung der Vorsteuer unter Ziff. 6.4.

Die oben erwähnten Erwägungen gelten jedoch nicht für die dem Veranstalter von kulturellen oder sportlichen Anlässen kostenlos erbrachten Leistungen durch die Armee, den Zivildienst, die Polizei und die Feuerwehr. Durch solche Institutionen erbrachte Leistungen bleiben ohne Steuerfolgen.²⁰

5.8 Lotterien, Lottos, Tombolas und andere Glücksspiele

Von der MWST ausgenommen sind die Geldeinsätze, die der Organisator (Inhaber der Bewilligung/Konzession) von Wetten, Lotterien, Lottos und anderen

¹⁸ Praxisänderung in Kraft seit 1. Juli 2005

¹⁹ Praxispräzisierung

²⁰ Praxispräzisierung

Glücksspielen bei den Spielern vereinnahmt, sofern diese Glücksspiele einer Sondersteuer oder sonstigen Abgaben unterliegen.

Wenn der Organisator – obwohl er Inhaber der offiziellen Bewilligung ist – die Lotterie, das Lotto, die Tombola oder andere Glücksspiele nicht selber organisiert, sondern dies einem Dritten überträgt, sind die Geldeinsätze der Spieler ebenfalls von der MWST ausgenommen. Der Gesamtbetrag der Geldeinsätze ist im Ertrag zu verbuchen. Die vom Organisator bezahlten Aufwendungen sowie die fakturierten oder vom Dritten abgerechneten Kosten sind im Aufwand zu erfassen. Die alleinige Verbuchung der Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben ist nicht gestattet.

Diese Geldeinsätze führen zu einer Vorsteuerabzugskürzung (☞ Ziff. 6.4).



Glücksspiele, welche nicht einer Sondersteuer oder sonstigen Abgabe unterliegen sowie Geschicklichkeitsspiele, welche nicht durch Schausteller betrieben werden (☞ Ziff. 5.1.1), unterliegen der MWST zum Normalsatz.

Bei konzessionierten Spielbanken gilt als Umsatz nach Artikel 18 Ziffer 23 MWSTG, was von der Spielbankenabgabe erfasst oder ausdrücklich als abgabefrei deklariert wird (Bruttospielertrag).²¹

☞ Weitere Informationen zu Umsätzen bei Wetten, Lotterien und sonstigen Glücksspielen mit Geldeinsatz unter Z 676 ff.

5.9 Vermietung von Standplätzen

5.9.1 Vermietung von Standplätzen im Freien

Die Vermietung von Standplätzen im Freien (z.B. für Verpflegungsstände) ist – unabhängig vom Leistungserbringer²² – von der MWST ausgenommen. Werden jedoch gleichzeitig Nebenleistungen (z.B. Strom-, Gas- oder Wasseranschluss) oder Zusatzleistungen (Zurverfügungstellen der Infrastruktur wie z.B. Standmaterial) erbracht, ist das gesamte Entgelt für die Vermietung zum Normalsatz zu versteuern (☞ Z 674).

5.9.2 Vermietung von Standplätzen in Sportanlagen

Sowohl die Vermietung einer gesamten Sportanlage als auch die Vermietung einzelner abgegrenzter Flächen die zu einer Sportanlage gehören, sind – sofern dem Mieter das alleinige Nutzungsrecht eingeräumt wird – von der MWST ausgenommen. Ob die Sportanlage vom Mieter für eine Sportveranstaltung oder für eine andere Tätigkeit genutzt wird, ist nicht von Belang. Ebenfalls zur Sportanlage gehören die Vorrichtungen, welche für die Sportler und die Zuschauer

²¹ Praxisänderung per 1. Januar 2008

²² Praxispräzisierung

vorgesehen sind (z.B. Umkleidekabinen, Tribünen), jedoch nicht die Sonderausstattungen. Die mit der Sportanlage verbundenen Nebenleistungen (Strom-, Gas-, Wasseranschluss) sind ebenfalls von der MWST ausgenommen, unabhängig davon ob diese separat fakturiert werden oder im Mietpreis inbegriffen sind.



Leistungen, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Vermietung der Sportanlage stehen (z.B. Sonderausstattungen, Zurverfügungstellen von Standmaterial, Werbeanteil), sind separat zu fakturieren und zum Normalsatz zu versteuern.

6. Vorsteuerabzug

6.1 Anspruch auf Vorsteuerabzug

6.1.1 Die steuerpflichtige Person kann in ihren Abrechnungen folgende MWST, die ihr beim Einkauf von Gegenständen und Dienstleistungen belastet wurde und welche zur Erzielung steuerbarer Umsätze verwendet wird, als Vorsteuer in Abzug bringen:

- die MWST, die ihr steuerpflichtige Personen fakturiert haben, sofern die Rechnungen den Anforderungen gemäss Artikel 37 MWSTG entsprechen (☞ Ziff. 6.2);
- die bei der Einfuhr von Gegenständen der EZV entrichtete MWST;
- die beim Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland deklarierte MWST (☞ Ziff. 7).

6.1.2 Beim Bezug von Produkten der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei, beim Bezug von Vieh oder Milch bei nicht steuerpflichtigen Landwirten, Forstwirten, Gärtnern, Viehhändlern sowie beim Bezug von Produkten bei einer nicht steuerpflichtigen Milchsammelstelle, kann der Käufer 2,4% des Rechnungsbetrages (100%) als Vorsteuer in Abzug bringen, sofern diese Waren zur Erzielung von zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätzen verwendet werden (☞ Ziff. 6.3 und 6.4). Auf solchen Rechnungen fehlt sowohl die MWST-Nr. als auch ein MWST-Satz, die übrigen unter Ziff. 6.2.1 genannten Angaben müssen jedoch enthalten sein.

6.1.3 Preisminderungen (Skonti, Rabatte, Preisnachlässe usw.) gelten beim Leistungserbringer als Entgeltsminderung. Der Leistungsempfänger korrigiert deshalb bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten die, aufgrund der erhaltenen Kreditorenfakturen bereits geltend gemachte Vorsteuer (☞ Ziff. 9.4.2).

☞ Weitere Informationen unter Z 854 und Z 855 sowie Z 930-934.

6.2 Form und Inhalt der Rechnungen

6.2.1

Die Rechnung, die der Leistungserbringer für seine Lieferungen und Dienstleistungen ausstellt, hat bei der MWST eine besondere Bedeutung. Sie enthält insbesondere die von ihm auf dem Umsatz zu entrichtende MWST, die vom steuerpflichtigen Leistungsempfänger unter bestimmten Voraussetzungen als Vorsteuer in Abzug gebracht werden kann. Damit die Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt, muss sie bezüglich Form und Inhalt in jedem Fall folgende Angaben enthalten (Art. 37 MWSTG):

- a) Name und Adresse des Leistungserbringers, unter welcher er im MWST-Register eingetragen ist oder welche er im Geschäftsverkehr zulässigerweise verwendet sowie die MWST-Nr.;

In Bezug auf die im Geschäftsverkehr zulässigerweise verwendete Adresse ist nur die Ortsangabe massgebend. Strasse, Postleitzahl, Hausnummer usw. sind nicht von Bedeutung. Anerkannt werden auch inländische Postfachadressen sowie Adressen von Filialen, Zweigstellen usw., dies unabhängig davon, ob sie im Handelsregister beziehungsweise im MWST-Register eingetragen sind oder nicht.²³

- b) Name und Adresse des Leistungsempfängers, wie er im Geschäftsverkehr nach OR sowie nach der HRegV zulässigerweise auftritt;²⁴

Auf den Coupons von Registrierkassen sind diese Angaben erst ab einem Betrag von 400 Franken (inkl. MWST) erforderlich;²⁵

- c) Datum oder Zeitraum der Lieferung oder Dienstleistung;
- d) Art, Gegenstand und Umfang der Lieferung oder Dienstleistung;
- e) das Entgelt für die Lieferung oder Dienstleistung;
- f) den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag. Dieser ist ausdrücklich als MWST zu bezeichnen und mit dem Steuersatz zu versehen. Werden die Preise einschliesslich MWST fakturiert, genügt die Bezeichnung „inklusive MWST“ mit Angabe des entsprechenden MWST-Satzes (z.B. „inkl. 7,6% MWST“).

6.2.2

Sofern die Rechnung – oder jedes andere als solche geltende Schriftstück – eines Leistungserbringers die Formvorschriften nicht erfüllt oder materiell nicht korrekt ist (☞ Ziff. 6.2.1), kann die Vorsteuer nicht in Abzug gebracht werden. Es ist empfehlenswert eine solche Rechnung dem Leistungserbringer **vor der Bezahlung** zur Richtigstellung zurückzusenden. Nach der Begleichung dürfen Rechnungen nicht mehr verändert werden.

²³ Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2005

²⁴ Die unter Buchstabe a gemachten Aussagen zur Adressierung (Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2005) gelten hier sinngemäss.

²⁵ Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2005

Die ESTV lässt die Korrektur einer unvollständigen Rechnung mit dem Formular Nr. 1550 (☞ auf der Homepage der ESTV abrufbar) zu, jedoch nur für folgende Mängel:

- die MWST-Nr. des Leistungserbringers fehlt auf der Rechnung;
- die Angaben auf der Rechnung über das Datum oder den Zeitraum, die Art, den Gegenstand oder den Umfang der Lieferung oder Dienstleistung sind unvollständig;
- der Steuersatz fehlt auf der Rechnung.



Es besteht keine Korrekturmöglichkeit, wenn der Leistungserbringer und/oder der Leistungsempfänger aus der Rechnung beziehungsweise aus dem Schriftstück nicht ersichtlich ist/sind (☞ Ziff. 6.2.1 Bst. b betreffend Coupons von Registrierkassen oder Automaten).

6.3

Ausschluss vom Anspruch auf Vorsteuerabzug

Kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht:

- a) Auf 50% der Steuerbeträge für geschäftlich begründete Ausgaben für Verpflegung und Getränke (☞ Ziff. 5.4.4, z.B. Verpflegung von offiziellen Gästen).

Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für den Einkauf von Ess- und Trinkwaren, welche für Lieferungen oder für die Erbringung von gastgewerblichen Leistungen gegen Entgelt verwendet werden (☞ Ziff. 5.4). Solche Aufwendungen berechtigen zum vollen Vorsteuerabzug, unter Vorbehalt einer eventuellen Kürzung der Vorsteuer nach Ziff. 6.4.

- b) Auf sämtlichen Steuerbeträgen im Zusammenhang mit geschäftlich nicht begründeten Ausgaben.

6.4

Kürzung des Vorsteuerabzugs

6.4.1

Wenn ein Veranstalter sowohl steuerbare als auch von der MWST ausgenommene Umsätze erzielt (☞ Übersichten 5a und 5b unter Ziff. 5), ist seine anrechenbare Vorsteuer aufgrund der gemischten Verwendung von Gegenständen und Dienstleistungen verhältnismässig zu kürzen.

Diese verhältnismässige Kürzung kann unter anderem aufgrund der Zusammensetzung des Gesamtumsatzes der Veranstaltung, d.h. im Verhältnis der ausge-

nommenen und der steuerbaren Umsätze, berechnet werden (☞ Berechnungsbeispiel in Anhang II; Pauschalvariante 2).

☞ Weitere Einzelheiten und Berechnungsbeispiele in der Broschüre Kürzung des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung.

Unabhängig der angewandten Methode, führen Subventionen (☞ Ziff. 5.7) oder Spenden (☞ Ziff. 5.3.2) zu einer verhältnismässigen Vorsteuerabzugskürzung.

In jedem Fall ist es der im Zusammenhang mit der Veranstaltung erzielte Gesamtumsatz (inklusive dem vor und/oder nach dem Ablauf des Anlasses erzielten Umsatz), der für die Berechnung des Vorsteuerabzugskürzungsschlüssels massgebend ist. Dies gilt auch wenn die Steuerpflicht für den betreffenden Anlass während mehr als einem Jahr bestand (☞ Ziff. 9.4.4).

6.4.2

Im Sinne einer Vereinfachung können steuerpflichtige Organisatoren, die Gegenstände und Dienstleistungen **gemischt** verwenden, die Vorsteuerabzugskürzung so vornehmen, indem sie **die gemäss Artikel 18 MWSTG von der MWST ausgenommenen Umsätze ebenfalls versteuern** (☞ Ziff. 3.2). Dabei unterliegt die Versteuerung in jedem Fall dem **Normalsatz** – auch wenn die einzelne Leistung bei bewilligter Option zum reduzierten Satz steuerbar wäre –, da für die Umsätze nicht optiert wurde. Für die Steuerberechnung gelten die Umsätze als solche **inklusive** MWST (Normalsatz).

Ein **offener Ausweis der MWST** in der Rechnung ist **nicht zulässig**. Wird in der Rechnung dennoch auf die MWST hingewiesen, fällt die vereinfachte Methode dahin. In diesem Fall ist durch den Leistungserbringer – **ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug** (☞ Kürzung der Vorsteuer gemäss Ziff. 6.4.1 hiervor) – die MWST zu entrichten.

Diese Vereinfachung kann bei Subventionen und anderen Beiträgen der öffentlichen Hand sowie bei Spenden angewendet werden.

Für die Anwendung dieser Vereinfachung bedarf es keiner Bewilligung der ESTV. Sie muss jedoch während der gesamten Dauer des Anlasses beibehalten werden.²⁶

7. Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland

7.1 Steuerpflicht

Steuerpflichtig wird wer im Kalenderjahr für mehr als 10'000 Franken steuerbare Dienstleistungen im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 MWSTG von nicht steuerpflichtigen Unternehmen mit Sitz im Ausland bezieht. Ist der Leistungsempfänger nicht bereits nach Artikel 21 Absatz 1 MWSTG (☞ Ziff. 2.1) steuerpflichtig, beschränkt sich die Steuerpflicht auf diese Dienstleistungsbezüge.

Eine steuerpflichtige Person hat ungeachtet der Betragshöhe alle Bezüge zu deklarieren. Betragen diese nicht mehr als 10'000 Franken pro Kalenderjahr, kann die Vorsteuer vollumfänglich in Abzug gebracht werden (☞ Ziff. 6), dies ungeachtet dessen, ob die bezogenen Dienstleistungen zur Erzielung steuerbarer oder anderer Umsätze, beispielsweise für von der MWST ausgenommene Umsätze, verwendet werden. Betragen die bezogenen Dienstleistungen während eines Kalenderjahres mehr als 10'000 Franken, hat dies eine anteilmässige Vorsteuerabzugskürzung zur Folge, sofern diese Dienstleistungen durch ausgenommene Umsätze, mit Subventionen, anderen Beiträgen der öffentlichen Hand und/oder Spenden finanziert werden (☞ Ziff. 5.3.2, 5.7 und Anhang II).

Dies gilt insbesondere für Dienstleistungen, deren Ort nach dem Empfängerortsprinzip bestimmt wird (Art. 14 Abs. 3 MWSTG).

Beispiele

- *Dienstleistungen im Bereich der Werbung, von Inseraten, der Übertragung immaterieller Rechte (☞ Ziff. 7.2);*
- *Personalverleih, Ausleihe von Sportlern;*
- *Durchführungsrechte von Sportanlässen (☞ Ziff. 7.3).*

Ein Veranstalter der nach Ziff. 2.1 nicht steuerpflichtig ist, meldet sich unaufgefordert nach Ende der Veranstaltung, spätestens jedoch 60 Tage nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er für mehr als 10'000 Franken solche Dienstleistungen bezogen hat, bei der ESTV.

7.2 Werbedienstleistungen und Abtretung von Rechten

Werbedienstleistungen und die Abtretung von Rechten gelten als an dem Ort erbracht, wo der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Dienstleistungen erbracht werden. In Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte gilt als Ort der Leistung sein Wohnort oder der Ort, von dem aus er tätig wird. Der Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland, deren Ort nach Artikel 14 Absatz 3 MWSTG bestimmt wird, ist vom Veranstalter in den MWST-Abrechnungen zu deklarieren (☞ Ziff. 7.1).

Beispiel

Ein Organisator mit Sitz im Inland organisiert ein Konzert in Montreux. Für dieses lässt er Werbeanzeigen in Zeitungen eines Verlegers mit Sitz in Frankreich erscheinen. Gleichzeitig lässt er Werbung durch eine Radiostation mit Sitz in Italien senden.

Die bezahlten Entschädigungen für die Zeitungsanzeigen sowie die Werbedurchsagen im Radio stellen für den Organisator Bezüge von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland dar (☞ Ziff. 7.1).

7.3 An Sportverbände bezahlte Durchführungsrechte²⁷

Für an Sportverbände bezahlte Durchführungsrechte (Abgaben, Gebühren) bezüglich Organisation eines Sportanlasses gilt grundsätzlich das Empfängerortsprinzip (Art. 14 Abs. 3 MWSTG). Diese Rechte sind zum Normalsatz steuerbar. Demzufolge müssen Organisatoren von Sportveranstaltungen mit Sitz im Inland den Bezug von solchen Rechten bei Unternehmen mit Sitz im Ausland, versteuern.

8. Pauschalsteuersätze

8.1 Allgemeines

Bei Veranstaltern von Anlässen, welche ausser steuerbaren auch von der MWST ausgenommene Leistungen erbringen, Subventionen oder andere nicht steuerbare Entgelte erhalten, ergeben sich Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Umfangs des Anspruchs auf Vorsteuerabzug.

Die ESTV ermöglicht deshalb – neben den steuerpflichtigen Dienststellen von Gemeinwesen und den nicht gewinnstrebigem Vereinen – auch den Veranstaltern von nicht periodisch wiederkehrenden Anlässen, die quartalsweise geschuldete MWST mit Hilfe von Pauschalsteuersätzen zu ermitteln. Dies unabhängig von der Umsatzhöhe und der Anzahl benötigter Pauschalsätze im Gegensatz zur Anwendung des Saldosteuersatzes (☞ Broschüre Saldosteuersätze).

Pauschalsteuersätze sind ein Hilfsmittel zur Berechnung der geschuldeten MWST. Sie sind auf den Rechnungen nicht auszuweisen. Mit der Anwendung von Pauschalsteuersätzen ist die Ermittlung der Vorsteuer auf dem Aufwand und die Ausscheidung dieser in den Geschäftsbüchern hinfällig. Zudem entfallen die komplexen Berechnungen in Bezug auf die Kürzung des Vorsteuerabzugs bei der Erzielung von der MWST ausgenommener Umsätze sowie beim Erhalt von Subventionen, von Spenden oder anderen solchen Beiträgen.

Da eine steuerpflichtige Person, welche die Pauschalsteuersatzmethode anwendet, keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug hat, muss sie den Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland (☞ Ziff. 7) nur dann deklarieren und zum Normalsatz versteuern, wenn diese im Kalenderjahr mehr als 10'000 Franken betragen. Es ist dabei nicht von Bedeutung, ob diese Bezüge der Erzielung von steuerbaren oder von der MWST ausgenommener Umsätze zuzuordnen sind.

Die Pauschalsteuersätze wurden im Sinne von Multiplikatoren ermittelt. Um die geschuldete Nettosteuerzahllast zu berechnen, ist in der MWST-Abrechnung der Bruttoumsatz (inkl. MWST) zu deklarieren und mit dem entsprechenden Pauschalsteuersatz zu multiplizieren.



Steuerpflichtige Personen, die für die Versteuerung von der MWST ausgenommenen Umsätze optieren, können sich der Pauschalsteuersatzmethode nicht unterstellen.

- ☞ Weitere Informationen (z.B. Voraussetzung für die Unterstellung, Beginn und Ende der Unterstellung, Erstellung der Abrechnungen) in der Broschüre Gemeinwesen.

8.2 Anwendung der Pauschalsteuersatzmethode

Die Pauschalsteuersatzmethode kann in folgenden Bereichen angewendet werden:

- Veranstalter von nicht wiederkehrenden Anlässen im Bereich Kultur und Sport (die Rechtspersönlichkeit ist nicht von Belang);
- Vereine nach Artikel 60 ff. ZGB;
- von Gemeinwesen subventionierte Betreiber von Sportanlagen und Kulturzentren.

Der Veranstalter eines nicht wiederkehrenden Anlasses, welcher aufgrund seiner anderen Aktivitäten bereits mehrwertsteuerpflichtig ist, muss für die aus dem Anlass erzielten Umsätze dieselbe Abrechnungsmethode anwenden, die er für die Abrechnung der übrigen Umsätze anwendet (effektive Methode, Saldosteuersatzmethode, Pauschalsteuersatzmethode). Wenn die steuerpflichtige Person die geschuldete MWST auf den übrigen Umsätzen mit Hilfe eines Saldosteuersatzes ermittelt, kann ihr höchstens ein zweiter Saldosteuersatz für den Anlass gewährt werden. Wendet sie jedoch bereits die Pauschalsteuersatzmethode an, kann ihr eine unbeschränkte Anzahl von zusätzlichen Pauschalsteuersätzen gewährt werden.

8.3 Pauschalsteuersätze nach Tätigkeiten

Die bei der Pauschalsteuersatzmethode anwendbaren Steuersätze entsprechen grundsätzlich denjenigen der Saldosteuersatzmethode. Steuerpflichtige Personen, deren Tätigkeit nicht in der Broschüre Saldosteuersätze aufgeführt ist und die mit der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen möchten, setzen sich mit der ESTV in Verbindung. Folgende Steuersätze gelangen bei den Tätigkeiten im Zusammenhang mit Veranstaltungen am häufigsten zur Anwendung:

- | | |
|---|------|
| – Basar (reiner Handel) | 2,3% |
| – Basar (Verkauf von Produkten aus eigener Fabrikation) | 5,2% |
| – Gastgewerbliche Leistungen | 5,2% |

– Verkauf von Ess- und Trinkwaren (exkl. alkoholische Getränke), ohne Konsumationsmöglichkeit vor Ort	0,6%
– Verkauf von alkoholischen Getränken, ohne Konsumationsmöglichkeit vor Ort	1,2% ²⁸
– Beherbergung (Übernachtung mit Frühstück)	2,3%
– Werbung, Sponsoring	6,0%
– Vermietung von Standplätzen mit Standmaterial	3,5% ²⁹

9. Buchführung

9.1 Führen der Geschäftsbücher

Die Geschäftsbücher müssen ordnungsgemäss geführt und so eingerichtet werden, dass sich aus ihnen die für die Feststellung der Steuerpflicht sowie für die Berechnung der MWST und der abziehbaren Vorsteuern massgebenden Tatsachen leicht und zuverlässig ermitteln lassen. Dies ist dann gegeben, wenn alle Geschäftsvorfälle fortlaufend, chronologisch und lückenlos aufgezeichnet werden, sich alle Eintragungen auf Belege stützen und die Nachprüfbarkeit gewährleistet ist. Die geschuldete MWST auf dem Umsatz und die anrechenbare Vorsteuer (ausser bei Anwendung der Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode) sind auf separaten Konten zu erfassen. Die Buchhaltung ist als Bruttorechnung zu führen, d.h. Verrechnungen von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag sind nicht zulässig.

9.2 Verrechnungsgeschäfte

9.2.1

Wenn Lieferungen oder Dienstleistungen durch die Verrechnung mit Gegenleistungen (Lieferungen oder Dienstleistungen) ausgeglichen werden, haben beide Vertragspartner den vollen Wert der eigenen Lieferung oder Dienstleistung und den vollen Wert der Gegenleistung zu verbuchen und ihre eigene Gesamtleistung an den anderen Partner zum massgebenden Satz zu versteuern. Die blosser Verbuchung des Differenzbetrages zwischen den gegenseitigen Leistungen ist nicht gestattet. Dies gilt auch dann, wenn es sich beim Vertragspartner um eine nicht steuerpflichtige Person beziehungsweise um eine Privatperson handelt und/oder wenn keine detaillierten Aufzeichnungen über die verrechneten Leistungen vorliegen, d.h. wenn nur der zu bezahlende Betrag oder nichts in Rechnung gestellt wird. Erfüllen die Belege die unter Ziff. 6.2 genannten Anforderungen nicht oder liegen keine solchen vor, hat keiner der Vertragspartner Anspruch auf einen Vorsteuerabzug.

Bei Verrechnungsgeschäften wird empfohlen, dass jeder Vertragspartner eine Rechnung oder einen Buchungsbeleg ausstellt für die erbrachten Leistungen.

²⁸ Praxisänderung in Kraft seit 1. Juli 2004

²⁹ Praxisänderung in Kraft seit 1. Juli 2004

- 9.2.2 Der Vorsteuerabzug nach Ziff. 6 kann nur geltend gemacht werden, wenn die einzelnen Leistungen separat in Rechnung gestellt werden (☞ Beispiel in Anhang I) unter Ausweis der auf den steuerbaren Leistungen geschuldeten MWST.

9.3 **Aufbewahrung**

Die Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Aufzeichnungen sind während 10 Jahren ordnungsgemäss im Inland aufzubewahren.

Diese Unterlagen sind bei der verantwortlichen, im Fragebogen unter der Zustelladresse erwähnten Stelle, bereitzuhalten. Ist dies nicht der Fall, muss die ESTV schriftlich über den Aufbewahrungsort informiert werden.

9.4 **MWST-Abrechnung**

- 9.4.1 Die steuerpflichtige Person hat gegenüber der ESTV unaufgefordert mit dem ihr vorgängig zugestellten Abrechnungsformular – innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode – über die MWST und die abzugsberechtigte Vorsteuer abzurechnen sowie die für diesen Zeitraum geschuldete MWST an die ESTV einzuzahlen. Endet die Steuerpflicht, läuft die Frist ab diesem Zeitpunkt. Bei verspäteter Zahlung ist ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet (Art. 46 und 47 MWSTG).

- 9.4.2 Über die MWST wird grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten abgerechnet, d.h. im Zeitpunkt der Rechnungsstellung oder mit der Vereinnahmung des Entgelts, wenn keine Rechnung ausgestellt wurde. Bei Anlässen empfiehlt es sich, die Geschäftsvorgänge nach Zahlungseingang zu erfassen und bei der ESTV einen Antrag zur Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten (d.h. zur Abrechnung zum Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts) zu stellen. Ein entsprechendes Antragsformular liegt dem Fragebogen zur Abklärung der Mehrwertsteuerpflicht bei Durchführung eines Festanlasses bei. Dadurch können insbesondere nachträgliche Berichtigungen infolge von Preisminderungen (z.B. Skonti, Preisnachlässe) – sowohl auf der Umsatz- als auch auf der Vorsteuerseite – vermieden werden (☞ Ziff. 6.1.3).

- 9.4.3 Die deklarierten Umsätze und die geltend gemachte Vorsteuer (unter Berücksichtigung der Vorsteuerabzugskürzung) sind nach Abschluss der Veranstaltung beziehungsweise am Ende der Steuerpflicht mit der Buchhaltung abzustimmen. Allfällige Differenzen sind in der nächstfolgenden Quartalsabrechnung (oder in der Schlussabrechnung bei Ende der Steuerpflicht) zu berücksichtigen.

- 9.4.4 Die Vorsteuerabzugskürzung aufgrund von Umsätzen, die von der MWST ausgenommen sind und für welche nicht optiert wurde (z.B. Eintrittsbillette), aufgrund von Subventionen oder anderen Beiträgen der öffentlichen Hand sowie aufgrund von Spenden und Legaten, ist bereits ab der ersten Abrechnung gemäss einem provisorisch ermittelten Aufteilungsschlüssel vorzunehmen (z.B. aufgrund des Budgets). Am Ende der Veranstaltung ist die entsprechende Richtigstellung in der Schlussabrechnung aufgrund des errechneten genauen Aufteilungsschlüssels für die vorangegangenen Abrechnungsperioden vorzunehmen.

10. Zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung

Für selbst deklarierte und allenfalls von der ESTV nacherhobene MWST haften bei einer einfachen Gesellschaft sämtliche Mitglieder solidarisch.

Die Missachtung der Bestimmungen dieses Merkblattes oder deren missbräuchliche Anwendung gilt als Widerhandlung im Sinne von Artikel 85 ff. MWSTG (Steuerhinterziehung und Steuergefährdung).

Die Verletzung der Pflicht zur Anmeldung als steuerpflichtige Person sowie der Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht wird mit einer Busse bis zu 30'000 Franken bestraft.

Gültig bis
31. Dezember 2009

Anhang I: Beispiel eines Verrechnungsgeschäftes (☞ Ziff. 9.2)

Im folgenden Beispiel soll die Ermittlung der einzelnen steuerbaren Leistungen bei Verrechnungsgeschäften und deren Verbuchung anhand eines Sponsorenvertrages zwischen der **Trink AG in Zürich (Getränkehandel)** und dem **Organisationskomitee der Sport-Weltmeisterschaft (OK-SW)** aufgezeigt werden. Es wird diesbezüglich wie folgt vorgegangen:

1. Ermittlung der einzelnen laut Vertrag zu erbringenden Leistungen:

	Wert der Leistung inklusive MWST
a. <u>Leistungen der Trink AG:</u>	
- jeder Schiedsrichter erhält ein T-Shirt mit der Werbeaufschrift der Trink AG	Fr. 8'000 ①
- Errichtung eines Getränkeausschanks auf dem Sportareal und einer Bar für die VIP	Fr. 10'000 ①
- kostenlose Getränkeabgabe für die Sportler	Fr. 5'000 ①
- Lieferung von 70 Sonnenschirmen mit Sockel. Die Sonnenschirme gehen ins Eigentum des OK-SW über	Fr. 12'000 ①
- Zurverfügungstellen von 10 Fotokopiergeräten mit je 100'000 Blatt Papier	Fr. 15'000 ②
- Zahlung eines einmaligen Betrages von	Fr. 50'000 ③
	Fr. 100'000
b. <u>Leistungen des OK-SW:</u>	
- 3 Seiten Inserate im Festführer	Fr. 3'000 ④
- 15 Laufmeter Plakate/Bandenwerbung auf dem Sportareal	Fr. 14'000 ④
- Patronat für eine Wettkampfdisziplin	Fr. 20'000 ④
- Stand im VIP-Zelt	Fr. 10'000 ④
- Werbeaufdruck auf den Startnummern	Fr. 10'000 ④
- 100 Eintrittsbillette für die Finalwettkämpfe	Fr. 8'000 ⑤
- Verpflichtung in der Festwirtschaft nur Getränke der Trink AG zu verkaufen	Fr. 10'000 ④
- Übertragung des Rechts an die Trink AG, das Logo der WM in ihrer Werbung zu benutzen und sich Hauptsponsor nennen zu dürfen	Fr. 25'000 ④
	Fr. 100'000

P.S.: Werden im Vertrag die effektiven Werte der einzelnen Leistungen betragsmässig nicht erwähnt, so werden diese zu **marktüblichen Preisen** bewertet.

Die einzelnen Leistungen werden separat in Rechnung gestellt. Vorsteuerabzüge können nur vorgenommen werden, wenn die Formerfordernisse betreffend Fakturierung erfüllt sind.

2. Verbuchen der Leistungen bei der OK-SW:

Die Werte der Leistungen des OK-SW an die Trink AG sind als Ertrag (④ und ⑤) zu verbuchen, die Werte der Leistungen der Trink AG an das OK-SW als Aufwand (① und ②) beziehungsweise als Zahlungseingang (③):

	Soll	Haben	
Werbung, Plakate, Inserate (steuerbar)		92'000	④
Eintritte Finalwettkämpfe (ausgenommen)		8'000	⑤
Wettkampfaufwand	35'000		①
Büroaufwand (Fotokopiergeräte)	15'000		②
Bank/Post (Zahlung Trink AG)	50'000		③
	<u>100'000</u>	<u>100'000</u>	

Gültig bis
31. Dezember 2009

Anhang II: Beispiel zur Berechnung der Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzugskürzung nach Ziff. 6.4

	Umsätze (inklusive MWST)	Steuer- satz	Umsatz- steuer
1. Steuerbare Erträge			
a. Vereinnahmte Entgelte (inkl. ③ des Anhangs I):			
- Werbe- und Sponsoringeinnahmen	207'000	7,6%	14'620.80
- Inserateinnahmen	22'000	7,6%	1'553.90
- Übertragungsrechte Radio/TV	30'000	7,6%	2'118.95
- Standvermietung	8'000	7,6%	565.05
- gastgewerbliche Leistungen (Festwirtschaft)	378'000	7,6%	26'698.90
- Verkauf Festartikel, Souvenirs	26'000	7,6%	1'836.45
- Verkauf Occasions-Geräte nach dem Wettkampf	17'000	7,6%	1'200.75
b. Mit Gegenleistungen verrechnete Umsätze:			
- Werbeleistungen in Verrechnung mit Leistungen der Trink AG (④ - ③ im Anhang I)	42'000	7,6%	2'966.55
c. Übrige steuerbare Leistungen:			
- Verpflegung des am Anlass mitarbeitenden Personals (☞ Ziff. 5.4.3)	20'000	7,6%	1'412.65
Steuerbarer Umsatz brutto (inkl. MWST)	750'000		
- geschuldete MWST auf dem Umsatz	- 52'974	↔	52'974.00
Steuerbarer Umsatz netto (exkl. MWST)	697'026	(56,67%)	
2. Nicht steuerbare Umsätze (ohne Option)			
- Einschreibgebühren der teilnehmenden Sportler	245'000		
- Spenden	35'000		
- Subventionen durch Kanton/Bund	95'000		
- Eintrittsgelder für sportliche Darbietungen	65'000		
- Eintrittsgelder für kulturelle Darbietungen	27'000		
- Einnahmen aus Lotterie/Tombola	52'000		
- Einnahmen aus sonstigen Glücksspielen	6'000		
- Verrechnung von Eintrittsbilletten (⑤ im Anhang I)	8'000		
Umsatz ohne Vorsteuerabzugsberechtigung	533'000	(43,33%)	
Total Umsatz des Anlasses (Pos. 1+2)	1'230'026	(100%)	
	Aufwand netto		
3. Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland			
Kosten für Werbeinserate in Zeitungen, die im Ausland herausgegeben werden (☞ Ziff. 7)	50'000	7,6%	3'800.00
4. Total der MWST			56'774.00

5. Aufwendungen	Aufwand Brutto	Steuer- satz	Vorsteuer
a. <u>Bezahlte Rechnungen mit überwälzter MWST:</u>			
- Wettkampf:			
- Errichtung Wettkampfpfätze	66'000	7,6%	4'661.70
- Einkauf Auszeichnungen (Preise)	24'000	7,6%	1'695.15
- Einkauf Sportgeräte	29'000	7,6%	2'048.35
- Festwirtschaft:			
- Festzeltmiete, Unkosten	26'000	7,6%	1'836.45
- Einkauf alkoholische Getränke	25'000	7,6%	1'765.80
- Einkauf Ess- und Trinkwaren	104'000	2,4%	2'437.50
- Auslagen OK:			
- Getränke, Verpflegung (Abzug 50%)	12'000	7,6%	423.80
- Administration (Abzug 100%)	25'000	7,6%	1'765.80
- Übernachtungen (Abzug 100%)	14'000	3,6%	486.50
- Strom, Telefon, Abwasser	12'000	7,6%	847.60
- Trinkwasser	5'000	2,4%	117.20
- Einkauf Festabzeichen, Festartikel, Souvenirs	15'000	7,6%	1'059.50
- Aufwendungen im Zusammenhang mit Glücksspielen, Lotterie, Tombola usw. (z.B. Preise, Werbung)	25'000	7,6%	1'765.80
- übrige der MWST unterliegende Ausgaben	30'000	7,6%	2'118.95
b. <u>Gegen Verrechnung bezogene steuerbare Leistungen mit überwälzter MWST:</u>			
(☞ Ziff. 7.2, 6.2 und Anhang I)			
- Verrechnung mit Trink AG (① + ② im Anhang I)	50'000	7,6%	3'531.60
c. <u>Inseratekosten von im Ausland herausgegebenen Zeitungen:</u>			
(☞ Position 3: Dienstleistungsbezug, netto ohne MWST)	50'000	7,6%	3'800.00
d. <u>Aufwendungen ohne MWST:</u>			
- Künstlergagen	20'000		
- Gagen für Unterhaltungs- und Tanzorchester	36'000		
- Entschädigung an Funktionäre	85'000		
- Versicherungsprämien	28'000		
- Sitzungsentschädigungen	37'000		
- Spesenentschädigungen pauschal	26'000		
- Personalaufwand Restaurant	135'000		
- Leistungen von nicht MWST-pflichtigen Vereinen	49'000		
- Aufwendungen Glücksspiele, Lotterie usw.	6'000		
- übrige nicht der MWST unterliegende Ausgaben	230'000		
- Billetssteuer, Gebühren, Abgaben	17'000		
	1'181'000		
Total Vorsteuer			30'361.70
<i>Vorsteuerabzugskürzung</i> (Umsatzschlüssel laut Position 2 hievör)	43,33%		- 13'155.70
6. Abzugsberechtigte Vorsteuer			17'206.00
7. Steuerberechnung			
Total MWST (Position 4)			56'774.00
./. anrechenbare Vorsteuer (Position 6)			- 17'206.00
Abzuliefernde Nettosteuer			39'568.00